

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 68 153/123-15/89

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Sachb.: Dr. KIRCHMAYER
Tel.: 531 20 - 4241
Sachb.: Dr. BAST
Tel.: 531 20 - 4263

Gesetzesentwurf	
88	-GE/19 89
Datum 23. 11. 1989	
Verteilt 24. Nov. 1989 <i>Best</i>	

Betrifft

Novellen zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen; Aussendung zur Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Novellierungsentwürfe zum

1. Universitäts-Organisationsgesetz,
2. Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz und
3. Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

mit dem Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens

20. Jänner 1990.

Eine Verlängerung dieser Begutachtungsfrist wird - zur Wahrnehmung der Möglichkeit einer Beschlußfassung über die Gesetzesmaterie durch den Nationalrat noch in dieser Legislaturperiode - nicht möglich sein.

Sollte bis zum Ablauf der Begutachtungsfrist keine Stellungnahme im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingelangt sein, so wird die do. Zustimmung zu den vorgelegten Entwürfen angenommen werden. Leermeldungen sind nicht erforderlich.

b.w.

E N T W U R F

**Bundesgesetz, mit dem das
Universitäts-Organisationsgesetz (UOG)
geändert wird**

V O R B L A T T

Probleme:

- zu komplizierte Verfahrensabläufe
- zu kurze Funktionszeit von Rektoren und Dekanen
- unzureichende Personalstruktur
- mangelnde Anpassung an das Hochschullehrer-Dienstrecht
- ungenügende Rechtsgrundlage für interuniversitäre Lehr- und Forschungseinrichtungen
- kein bundesweites Vertretungsorgan für Universitätsprofessoren
- zu starker Fakultätsbezug bei Berufungs- und Habilitationsverfahren

Ziele:

- Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung
- Zulassung einer weiteren Funktionsperiode für Rektoren und Dekane
- Änderungen im Bereich Gastprofessoren insbesondere in Richtung "Professur auf Zeit"
- Anpassungen an das Hochschullehrer-Dienstrecht
- Einrichtung einer Professorenkonferenz
- Maßnahmen zur Objektivierung und Internationalisierung der Entscheidungen von Berufungs- und Habilitationskommissionen

Kosten:

- 15 bis 20 Millionen Schilling jährlich für Reisekosten und Honorare im Zusammenhang mit den Änderungen des Berufungs- und Habilitationsverfahrens
- 2,5 Millionen Schilling jährlich für Sach- und Personalaufwand der Professorenkonferenz

EG-Konformität:

ist gegeben

ERLÄUTERUNGEN

ALLGEMEINER TEIL

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich im Interesse einer möglichst raschen Umsetzung einiger als besonders dringend erscheinender Problemlösungen in der Universitätsorganisation auf wenige punktuelle Bereiche. Andere existente Problemfelder, für die noch keine voll ausgereiften und mit den Betroffenen ausreichend besprochenen Lösungen vorliegen, müssen zur Vermeidung von unnötigen Verzögerungen in den jetzt vorliegenden entscheidungsreifen Novelierungspunkten einer späteren Regelung vorbehalten werden. Diese abgestufte Vorgangsweise soll also keinesfalls die bereits laufenden Diskussionprozesse in verschiedenen, hier nicht behandelten Punkten abbrechen, sondern im Gegensatz eine Konzentration des Abklärungs- und Diskussionsprozesses auf diese noch offenen Reformpunkte ermöglichen.

Schwerpunkte des vorliegenden Entwurfes sind:

- die Ausdehnung der universitären Teilrechtsfähigkeit auf die Rektorenkonferenz, die neuzuschaffende Professorenkonferenz und auf die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals;
- eine Anpassung des ministeriellen Aufsichtsrechts an die besonderen Erfordernisse der universitären Teilrechtsfähigkeit;
- die Zulassung einer zweiten Wiederwahl von Rektoren und Dekanen, um eine längere Funktionsausübung zur Hebung der Arbeitseffizienz zu ermöglichen;
- Regelungen die eine Bestellung von Universitätsprofessoren nur auf bestimmte Zeit ermöglichen;
- Neuregelungen im Habilitations- und Berufungsverfahren zur Steigerung der Objektivität und Qualität der Entscheidungen;
- die Autonomisierung der Lehrauftragserteilung als Maßnahme zur Verwaltungsvereinfachung;
- eine Kompetenzstärkung des Akademischen Senates;
- die Eröffnung von Delegationsmöglichkeiten im Fakultätskollegium an eine zahlmäßig kleinere "Generalkommission" zur Verbesserung der Arbeitseffizienz;
- Änderungen im Hinblick auf das neue Hochschullehrer-Dienstrecht;
- Rechtsgrundlagen für die Errichtung interuniversitärer Zentren;

- Regelungen über Leistungsbegutachtungen im Lehr- und Forschungsbetrieb der Universitäten;
- Einrichtung einer Professorenkonferenz in Analogie zur Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.

In der Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987 wurde als eines der Ziele im Bereich der Administration die Stärkung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung angeführt. In der Folge wurde das Projekt "Verwaltungsmanagement" entwickelt, und dessen Umsetzung in die Wege geleitet. Die mit dem Projekt betrauten Unternehmen haben eine Fülle von Reformvorschlägen erstattet. Neben zahlreichen anderen Anregungen im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wurde der Zentralstelle eine Delegation von Entscheidungskompetenzen an die Organe der Universitäten und Hochschulen bzw. ein Verzicht auf entbehrliche aufsichtsbehördliche Genehmigungen empfohlen. Der vorliegende Entwurf folgt in den §§ 33 Abs. 1 letzter Satz, 34 Abs. 1 letzter Satz, 35 Abs. 2 und 43 Abs. 1 diesen Anregungen. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen könnte eine Reduktion der Verwaltungsarbeit erzielt, und eine erhebliche Beschleunigung der Entscheidungsprozesse herbeigeführt werden. Eine Übertragung von Agenden an die Universitäten ist aus verwaltungsökonomischer Sicht nur dann sinnvoll, wenn daraus keine zusätzlichen Personalforderungen abgeleitet werden können. Maßnahmen, die zwar die Zentralstelle administrativ entlasten, an den Universitäten aber zu einer wesentlichen Vermehrung des Verwaltungsaufwandes führen würden, wären nicht sinnvoll. Dieser unerwünschte Effekt würde bei den erwähnten, durch den vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigten Änderungen der Entscheidungs- bzw. Genehmigungsbefugnisse nicht eintreten. Der Verzicht auf eine Genehmigung der Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent bzw. als Honorarprofessor würde den Arbeitsaufwand der Universitätsverwaltung sogar vermindern, da das Vorlageverfahren entfielen.

Die vorgeschlagenen Neuregelungen sind zum größten Teil kostenneutral oder werden durch die angeführten Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung in ihrer Kostenrelevanz zumindest aufgehoben. Mehrkosten für den Bund werden durch die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich des Habilitations- und Berufungsverfahrens im Zusammenhang mit der Einbeziehung externer Kommissionsmitglieder und Gutachter

(15 bis 20 Millionen Schilling jährlich an Reisekosten und Honoraren) sowie durch die Errichtung einer Professorenkonferenz (1 Million Schilling Sachaufwand und 1,5 Millionen Schilling Personalaufwand jährlich) entstehen.

Zur EG-Konformität wird festgestellt, daß das Universitätsorganisationsrecht nicht in die Gemeinschaftskompetenz fällt, sondern der jeweiligen nationalen Gesetzgebung vorbehalten ist. Die vorgeschlagene Regelung ist daher EG-konform.

Verfassungsrechtliche Grundlage dieses Gesetzes ist Art. 14 Abs. 1 B-VG.

BESONDERER TEIL

Zu § 2 Abs. 2:

Die ausdrückliche Aufnahme der Kliniken in den Gesetzestext führt zu keiner Änderung, sondern lediglich zur Verdeutlichung der bestehenden Rechtslage im Dienste der Rechtssicherheit. In Analogie zu den Instituten kam natürlich auch Kliniken schon bisher die Teilrechtsfähigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 zu. Durch den besonderen Status von Kliniken kam es aber bisweilen zu Rechtsunsicherheiten, die auf diesem Weg beseitigt werden sollten.

Zu § 4 Abs. 5:

Im Hinblick auf Schwierigkeiten bei der Vorlage von Rechnungsabschlüssen und Gebarungsvoranschlägen durch rechtsfähige Universitätseinrichtungen soll nunmehr die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, daß diese Vorlagen im Interesse einer zweckmäßigen Ausübung des Aufsichtsrechtes in einheitlicher Form erfolgen.

Zu § 4 Abs. 7:

Durch die Neufassung des Hochschullehrer-Dienstrechtes wurde das Hochschulassistentengesetz 1962 aufgehoben, die Nachfolgebestimmungen finden sich direkt im Vertragsbedienstetengesetz 1948.

Zu § 6:

Diese Bestimmung soll insofern eine Neuregelung des Aufsichtsrechtes des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Bereich der Teilrechtsfähigkeit universitärer Einrichtungen bringen, als dieses Aufsichtsrecht an die Bedürfnisse und besonderen Bedingungen der Teilrechtsfähigkeit, die als Stärkung der Autonomie konzipiert ist, angepaßt werden soll. Konkret soll sich das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auf die Prüfung der Einhaltung der Grenzen der Teilrechtsfähigkeit beziehen.

Zu §§ 15 Abs. 9 und 64 Abs. 3:

Diese Änderung wird in Folge der Anfügung des § 15 Abs. 4 erforderlich.

Zu § 15 Abs. 13:

Im Sinne einer erhöhten Transparenz der universitären Kapazitäten sollen nach dem Entwurf auch Verleihungen von Lehrbefugnissen im Mitteilungsblatt kundgemacht werden.

Zu § 15 Abs. 14:

Universitätsangehörige beklagen oft die große zeitliche Belastung, die ihnen aus der (verpflichtenden) Teilnahme an zahlreichen Sitzungen von Kollegialorganen erwächst. Gleichermäßen wird - insbesondere an großen Universitäten - die mangelnde Arbeitseffizienz der aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zahlenmäßig oft sehr großen Kollegialorgane kritisiert. Als einen Lösungsansatz für diese Problembereiche sieht der Entwurf die Möglichkeit zur Einsetzung einer sogenannten "Generalkommission" auf Beschluß des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) vor. Dadurch könnte im Bedarfsfall sowohl die zeitliche Belastung für viele Universitätsangehörige minimiert und gleichzeitig ein arbeitsfähigeres Gremium geschaffen werden. Dieser Generalkommission kämen - mit Ausnahme der Dekanswahl - alle Kompetenzen des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) zu, während bisher nur Kommissionen zur Behandlung einzelner oder von Gruppen von Beratungsgegenständen eingesetzt werden dürfen. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Universitätsversammlung als Wahlkollegium für die Rektorswahl ist weiterhin vom Mitgliederstand des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) in seiner Gesamtheit auszugehen.

Zu § 16 Abs. 9:

Rektoren und Dekane, die sich in ihrer Funktion bewährt haben, sollen nunmehr auch in ununterbrochener Reihenfolge für eine dritte Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt werden können. Damit kann - durch die Wiederwahl bewährter Funktionsträger - eine gewisse Kontinuität bei der Führung einer Universität/Fakultät gewährleistet werden.

Zu § 16 Abs. 13:

Die Durchführung von Rektors- bzw. Dekanswahlen ist im UOG nur unzureichend geregelt und hat wiederholt zu Problemen in der Praxis geführt. Daher sollen nunmehr von den betroffenen Universitäten selbst Wahlordnungen erlassen werden, die die Bestimmungen des UOG präzisieren und dazu beitragen, Konfliktfälle in der Praxis von vorne herein zu unterbinden bzw. zu minimieren. Zuständiges Organ ist als oberstes Kollegialorgan bei Universitäten mit Fakultätsgliederung der Akademische Senat, bei Universitäten ohne Fakultätsgliederung das Universitätskollegium.

Zu § 23 Abs. 1 lit. b Z 1:

Das "Hochschullehrer-Dienstrecht" (§ 184 Abs. 1 BDG 1979) sieht die Möglichkeit vor, Universitätsassistenten auch innerhalb des Dienstverhältnisses mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu beauftragen, wenn sie hierfür qualifiziert sind. Es soll also künftig nicht eines eigenen Lehrauftrages bedürfen, damit Universitätsassistenten eine Lehrveranstaltung selbständig abhalten können. Über die finanziellen Auswirkungen (Kollegien-geldabgeltung, Gehaltsgesetz 1956) wird noch gesondert zu verhandeln sein.

Zu § 23 Abs. 1 lit. b Z 3 sublit. aa:

Die Stammfassung des UOG geht noch davon aus, daß Bundeslehrer grundsätzlich nur aus dem Schulbereich an die Universitäten übernommen werden, was heute mit Ausnahme des Bereiches der Fachdidaktik nicht mehr den Tatsachen entspricht. Außerdem ist durch das Hochschullehrer-Dienstrecht eine Einschränkung hinsichtlich der Verwendungs- und Entlohnungsgruppen eingetreten. Das BDG 1979 (§§ 190 ff) spricht auch nicht von einer Unterrichtsbefugnis, sondern von einer Lehrbefugnis, die aber bei Bundeslehrern im Gegensatz zu den Universitätsprofessoren und den Universitätsdo-

zenten nur auf die Lehrveranstaltungen bezogen sein kann, mit deren Abhaltung die Bundeslehrer beauftragt werden.

Zu § 23 Abs. 3:

Diese Formulierung berücksichtigt die schon seit längerer Zeit (1979) fällige sprachliche Umformulierung aufgrund des BDG 1979.

Zu § 23 Abs. 5:

Nach der bisherigen Fassung müssen nur Akademiker-Planstellen ausgeschrieben werden. Die Praxis zeigt jedoch, daß die Ausschreibung auch der anderen Planstellen zweckmäßig ist. Auch die Einbindung des Leiters der betroffenen Universitätseinrichtung (Institut) in das Ausschreibungsverfahren entspricht der bisherigen Praxis.

Notwendige Detailregelungen für die derzeitige Praxis finden sich bisher nur in Erlässen. Da die Planstellenausschreibung in den autonomen Wirkungsbereich der Universitäten fällt, soll das erforderliche Mindestmaß an Detailregelungen in das Gesetz übernommen werden.

Zu § 25 Abs. 5:

Die bisher formell nur für Universitätsdozenten geltenden Gründe für das Erlöschen der Lehrbefugnis sollen auch auf das Parallele Rechtsinstitut des Honorarprofessors Anwendung finden.

Zu § 26 Abs. 2:

Die bisherige Frist von einem Jahr reicht für eine rechtzeitige Wiederbesetzung des Ordinariates meist nicht aus und führt daher in aller Regel zu längeren Vakanzen. Eine zweijährige Vorlaufzeit setzt allerdings auch eine längerfristige Planung sowohl durch das BMWF als auch durch die Universität voraus.

Zu § 26 Abs. 3:

Um im Berufungsverfahren größere Objektivität zu erzielen bzw. um im Sinne einer Internationalisierung der Hochschulen auch die Erfahrungen ausländischer Universitätslehrer im Berufungsverfahren miteinbringen zu können, hat in Hinkunft mindestens ein Universitätsprofessor in der Berufungskommission einer anderen in- oder ausländischen Universität anzugehören. Auch Vertreter des "Mittelbaus" sind - allerdings nur subsidiär, wenn entsprechend

qualifizierte Personen nicht an der jeweiligen Universität zur Verfügung stehen - von einer anderen in- oder ausländischen Universität beizuziehen. Da nunmehr unter Umständen auch Ausländer mit Sitz und Stimme in einem Kollegialorgan vertreten sein können, und die Ausübung öffentlicher Ämter gemäß Art. 3 StGG österreichischen Staatsbürgern vorbehalten ist, bedarf es einer Verfassungsbestimmung.

Ferner wird in dieser Bestimmung darauf hingewiesen, daß nur an einer inländischen Universität tätige Universitätslehrer verpflichtet sind, einer Entsendung in eine Berufungskommission Folge zu leisten.

Zu § 27 Abs. 1:

Die bisherigen Detailregelungen sind nur in Erlässen enthalten. Da die Ausschreibung in den autonomen Wirkungsbereich der Universitäten fällt, soll das Mindestmaß an Detailregelungen in das Gesetz übernommen werden.

Zu § 28 Abs. 1 bis 3:

Die Neuregelung entspricht der Tendenz, auf Auslands- und Praxiserfahrung bei Berufungen künftig stärker Bedacht zu nehmen. Der bisherige Text des § 28 Abs. 1 bis 3 wurde zusammengezogen und ist nun in den Absätzen 2 und 3 enthalten.

Zu § 28 Abs. 5:

Wie schon zu § 26 Abs. 2 ausgeführt wurde, sind die derzeitigen Fristen sowohl für die Tätigkeit der Berufungskommissionen als auch für die Berufungsverhandlungen im BMWF unrealistisch kurz. Durch die Vorverlegung des Zeitpunktes der Einsetzung der Berufungskommission (siehe § 26 Abs. 2) ist auch eine realistischere Fristsetzung für die Vorlage des Besetzungsvorschlages möglich.

Zu § 30 Abs. 1:

In der bisherigen Aufzählung der sich aus der Ernennung ergebenden Pflichten fehlt die Verpflichtung zur Forschung und zur Mitwirkung an der Universitätsverwaltung (z.B. Mitwirkung in Kollegialorganen) völlig. Die vorgeschlagene Neuregelung entspricht dem Hochschullehrer-Dienstrecht (§ 165 BDG 1979). Außerdem sollen die

Bestimmungen über die Lehrverpflichtung dahingehend präzisiert werden, daß der Ordinarius auch Pflichtlehrveranstaltungen abzuhalten hat.

Zu § 30 Abs. 3:

Die derzeitige Fassung ist sehr unpraktikabel und sollte geändert werden, wobei die Verpflichtung zur Regelung der Vertretung zunächst beim Institutsvorstand liegen sollte, wenn sie der betreffende verhinderte Ordinarius nicht selbst vornehmen kann.

Zu § 33 Abs. 1:

Bisher bedurfte der Beschluß auf Bestellung eines Gastprofessors der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Die Abschaffung dieses Genehmigungsverfahrens dient der Verwaltungsvereinfachung und bedeutet zugleich eine Stärkung der Autonomie der Universitäten.

Zu § 33 Abs. 4 und 5:

Abs. 4:

In Einzelfällen soll auch der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Möglichkeit haben, Professoren zu bestellen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn besonders qualifizierte Wissenschaftler für eine Tätigkeit an den Universitäten gewonnen werden können, ein dementsprechender Beschluß des zuständigen Kollegialorganes aber nicht oder nicht rechtzeitig zustande kommt. Der Bundesminister entscheidet dies über Vorschlag eines wissenschaftlichen Beirates und nach Anhörung des zuständigen Kollegialorganes. Die Bestellungen von Gastprofessoren durch den Bundesminister dürfen das Budget der sonst für die Bestellung von Gastprofessoren zuständigen Kollegialorgane nicht belasten.

Abs. 5:

Diese Bestimmung beinhaltet eine Sonderregelung für jene Professoren, die für eine längere Dauer (mindestens vier Semester) und für das gesamte Gebiet eines wissenschaftlichen Faches bestellt wurden. Diese sind berechtigt, für die Bestelldauer den Titel "Universitätsprofessor" zu führen. Diese "Universitätsprofessoren auf Zeit" sind den ordentlichen Universitätsprofessoren grundsätzlich gleichgestellt, sie haben also Sitz und Stimme in den universitären Kollegialorganen. Die Mitgliedschaft in Kollegialorganen

ist aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 3 StGG) österreichischen Staatsbürgern vorbehalten.

Die Bestellung der "Universitätsprofessoren auf Zeit" bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Für besonders bewährte Gastprofessoren sollen nach Ablauf der Höchstbestellungsdauer von 10 Semester eine Wiederbestellung bis zu weiteren 10 Semestern möglich sein.

Zu § 34 Abs. 1:

Die Abschaffung des Genehmigungsverfahrens bei der Bestellung von Honorarprofessoren entspricht der Neuregelung des Gastprofessors und dient der Verwaltungsvereinfachung sowie der Stärkung der Autonomie der Universitäten.

Zu § 35 Abs. 1:

Die Neuformulierung dieser Bestimmung sollte der Verleihung von zu sehr eingeschränkten Venien entgegenwirken. Wie sich in der Praxis zeigt, wurden sehr oft Venien über zu kleine Teilgebiete eines wissenschaftlichen Faches verliehen. Diese Entwicklung erschwert einen internationalen Austausch von Wissenschaftlern, und macht in bestimmten Fällen die Berufung österreichischer Wissenschaftler ins Ausland geradezu unmöglich, da europaweit umfangreichere Lehrbefugnisse verliehen werden als in einigen Fällen in Österreich.

Zu § 35 Abs. 2:

Der Wegfall des Genehmigungsverfahrens dient der Verwaltungsvereinfachung und der Stärkung der Autonomie der Universitäten.

Zu § 35 Abs. 4:

Bisher war im Rahmen des ersten Abschnittes des Habilitationsverfahrens zu prüfen, ob das Habilitationsfach zum Wirkungsbereich der Fakultät gehört. Nunmehr soll dies bereits vom Fakultätskollegium geprüft werden. Gehört das beantragte Habilitationsfach nicht zum Wirkungsbereich der Fakultät, so ist das Ansuchen zurückzuweisen, ohne daß vorher eine Habilitationskommission eingesetzt worden ist. Durch den in § 35 Abs. 4 enthaltenen Verweis auf § 26 Abs. 3 und 4 gilt die Neuregelung des Berufungsverfahrens in § 26 Abs. 3 auch sinngemäß für das Habilitationsverfahren.

Zu § 36 Abs. 1:

Diese Regelung entspricht der Neuformulierung des § 35 Abs. 4.

Zu § 36 Abs. 3:

Im Sinne einer verstärkten Internationalisierung der Hochschulen soll nunmehr im Habilitationsverfahren zwingend ein Gutachten von einem im Ausland tätigen Wissenschaftler eingeholt werden. Nur wenn dies unmöglich ist, kann es durch ein Gutachten des fachzuständigen habilitierten Universitätslehrers einer anderen inländischen Fakultät (Universität) ersetzt werden. Diese Bestimmung soll - ähnlich wie beim Berufungsverfahren - der Objektivierung des Habilitationsverfahrens dienen.

Zu § 36 Abs. 4:

Die Einholung zweier Gutachten als Grundlage für eine Beurteilung durch die Habilitationskommission soll die Objektivität in der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers sichern. Im übrigen wurde der Text dieses Absatzes aus legislativen Gründen gekürzt.

Zu § 36 Abs. 5:

Da die Lehrbefugnis nunmehr für ein ganzes wissenschaftliches Fach verliehen wird, wird im vierten Abschnitt nunmehr auch ein Kolloquium über das Habilitationsfach, allerdings unter Bedachtnahme auf die Habilitationsschrift, begutachtet.

Zu § 36 Abs. 7:

Die bisherige Regelung, wonach am Ende jedes Abschnittes des Habilitationsverfahrens ein Bescheid erlassen wurde, führte in der Praxis zu beträchtlichen Problemen. Bisher konnte zwar schon im Rahmen des Aufsichtsrechts des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung der dem Bescheid zu Grunde liegende Beschluß aufgehoben werden, der jedoch zumeist erst nach der Bescheiderlassung dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorgelegt wurde und somit die Verhinderung einer Bescheiderlassung unmöglich machte. Weiters war in der Lehre umstritten, ob das Habilitationsverfahren als einheitliches Verwaltungsverfahren zu qualifizieren sei oder nicht. Diese Probleme werden nunmehr durch die Abschaffung der Zwischenbescheide ausgeräumt. Das Habilitationsverfahren kann also entweder durch die bescheidmäßige Erteilung einer Lehrbefugnis

abgeschlossen werden oder - unter Umständen auch bereits im zweiten oder dritten Abschnitt - durch einen negativen Bescheid zu einer Abweisung des Habilitationsansuchens führen. Im Rahmen des Habilitationsverfahrens sollen nunmehr auch eine allfällige wissenschaftliche Tätigkeit des Bewerbers im Ausland sowie dessen allfällige außeruniversitäre wissenschaftliche Tätigkeit als Beurteilungskriterium berücksichtigt werden.

Zu § 37 Abs. 1:

Im Gegensatz zu der derzeit geltenden Regelung wird die Einsetzung von besonderen Habilitationskommissionen gänzlich in den autonomen Bereich der Universitäten verlagert. Eine Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist nur mehr in den Fällen möglich, in denen ihm ohnehin gemäß § 5 Abs. 5 lit. a bis c ein Aufsichtsrecht zukommt. Hiebei handelt es sich um eine rein formale Prüfung, wobei der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bei Stattgebung der Berufung rein kassatorisch tätig wird. In diesem Fall ist das Verfahren vom zuständigen Kollegialorgan neu durchzuführen.

Dieser Instanzenzug an den Bundesminister ist insofern zweckmäßig, als sonst einem Habilitationsverfahren an Universitäten ohne Fakultätsgliederung kein weiterer Instanzenzug ist möglich wäre. Die Regelung soll daher auch dem Rechtsschutzgedanken Rechnung tragen.

Zu § 37 Abs. 2:

Die besondere Habilitationskommission wird nunmehr gänzlich in den autonomen Wirkungsbereich verlagert und ist vom obersten Kollegialorgan einzusetzen. Grundlage für die Einsetzung der besonderen Habilitationskommission sind Vorschläge der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Hochschüler-schaft. Diese Institutionen haben auf Ersuchen des obersten Kollegialorganes diesem möglichst umfangreiche Vorschlaglisten mit in Frage kommen - den Fachvertretern zur Verfügung zu stellen. Der besonderen Habilitationskommission haben Fachvertreter von wenigstens zwei anderen Fakultäten (Universitäten), erforderlichenfalls auch im Ausland tätige Wissenschaftler anzugehören. Diese Bestimmung soll eine größere Objektivität bei der Durchführung von besonderen Habilitationen gewährleisten. Da unter Umständen auch Ausländer in österreichischen universitären Kollegialorganen tätig werden können, ist dieser Absatz als Verfassungsbestimmung zu

beschließen. Das oberste Kollegialorgan hat bereits bei der Einsetzung der Kommission darauf zu achten, daß keine Mitglieder bestellt werden, die schon in erster Instanz mitentschieden haben. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, in dem auch noch weitere Befangenheitsgründe aufgezählt sind, ist anzuwenden.

Zur Klarstellung wird vermerkt, daß eine derartige besondere Habilitationskommission auch vom obersten Kollegialorgan einer Universität ohne Fakultätsgliederung im Berufungsfall einzusetzen ist. Der grundlegende Unterschied zur Habilitationskommission erster Instanz besteht auch an Universitäten ohne Fakultätsgliederung in der Art des Zustandekommens der Zusammensetzung dieser Kommission.

Zu § 37 Abs. 3:

Da bisher strittig war, ob bei Säumnis der Habilitationskommission das oberste Kollegialorgan oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zuständig ist, wird nunmehr eine Säumnisregelung ausdrücklich in das UOG aufgenommen. Die Rechtsmeinung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach zuständiges Organ in diesem Fall der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sei, ging noch von dem im UOG vorgesehenen Instanzenzug zum Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus. Da nunmehr der Bereich der besonderen Habilitation völlig in den autonomen Wirkungsbereich der Universitäten verlagert wird, soll nun folgerichtig bei Säumnis der Unterbehörde die Entscheidungspflicht auf Antrag des Bewerbers an das oberste Kollegialorgan übergehen.

Zu § 38 Abs. 1 lit. a:

Zur Begründung siehe die Ausführungen zu § 23 Abs. 1 lit. b Z 3.

Zu § 38 Abs. 2:

Die Aufnahme der Bundeslehrer und Vertragslehrer ist bisher überhaupt nicht geregelt, sondern das derzeit übliche Aufnahmeverfahren beruht nur auf einem Analogieschluß zur Besetzung der übrigen Planstellen. Die Frage der Unterrichtsverpflichtung ist nun im Dienstrecht (§ 194 BDG 1979) geregelt.

Zu § 38 Abs. 3:

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung der Verleihung einer Unterrichtsbefugnis ist entbehrlich, da in Hinkunft nicht einmal mehr die Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent oder Honorarprofessor einer solchen Genehmigung bedürfen soll.

Zu § 38 Abs. 8, § 39 Abs. 2 und § 42 Abs. 4:

Die angeführten Bestimmungen sollen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Möglichkeit eröffnen, die nichtremunerierte(n) Lehr(Unterrichts)aufträge und die Tutoriumsaufträge, für die nach dem Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl.Nr. 463/1974, eine Kollegengeldabgeltung gebührt, ebenso wie die remunerierte(n) Lehraufträge zu kontingentieren. Einer Delegation der Entscheidungskompetenz bedarf es hier nicht, da die Erteilung dieser Lehraufträge sowie der Tutoriumsaufträge auf Grund des geltenden Rechts in den autonomen Wirkungsbereich der Universitäten fällt.

Die beabsichtigte Maßnahme findet ihre sachliche Begründung in der Entwicklung des finanziellen Aufwandes für Kollegengeldabgeltungen für nichtremunerierte Lehr(Unterrichts)aufträge sowie ab 1988 für Tutoriumsaufträge. In den Jahren 1986 bis 1989 beliefen sich die Mehraufwendungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr auf durchschnittlich jeweils 50 Prozent.

Zu § 40:

Die Erwähnung der Ausschreibung im bisherigen Absatz 2 ist entbehrlich (siehe § 23 Abs. 5), die Festlegung der Dienstpflichten ist nunmehr im Hochschullehrer-Dienstrecht (§§ 180 und 181) ausführlich geregelt, Abs. 5 in der bisherigen Fassung ist durch die völlige Neugestaltung des Assistenten-Dienstrechtes bereits materiell derogiert.

Zu § 41:

Die Hinweise auf die Ausschreibung und auf den Dienstpostenplan sind ebenso entbehrlich wie die Wiederholung der Befristung des Dienstverhältnisses in der bisherigen Fassung des Abs. 2. Die Änderung des Abs. 3 nimmt auf die Änderung des § 40 Bedacht.

Zu § 42 Abs. 1 bis 3:

Die Neufassung dient nicht nur einer Straffung des Textes, sondern beseitigt auch Widersprüche zum Hochschullehrer-Dienstrecht hinsichtlich des Beschäftigungsausmasses und der Aufnahmeerfordernisse.

Zu § 43:

Die Kontingentierung der Wochenstunden für remunerierte Lehraufträge entspricht der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung schon derzeit geübten Verwaltungspraxis. Auf Grund der geltenden Rechtslage ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in jedem Fall für die Entscheidung über die Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages zuständig. Es bedarf somit auch bei den kontingentierten Lehraufträgen eines Antrages des zuständigen Universitätsorgans an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 43 soll bewirken, daß mit der Festlegung und Zuteilung eines Kontingentes an die Fakultät (Universität) durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auch die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Erteilung der einzelnen remunerierten Lehraufträge im Rahmen des Kontingentes auf die zuständigen Organe der Fakultät (Fakultätskollegium, Fachgruppenkommission bzw. sonstige bevollmächtigte Kommission) bzw. der Universität (Universitätskollegium, Fachgruppenkommission bzw. sonstige bevollmächtigte Kommission) übergeht. Da eine lückenlose Kontingentierung der Lehraufträge nicht möglich ist (so entziehen sich z.B. Lehraufträge für Supplierungen und aufbauend einzurichtende Studienversuche und für einige andere Unterrichtszwecke einer solchen Maßnahme), muß die bisherige Rechtslage für diese nicht kontingentierbaren Bereiche aufrecht bleiben. Hier wird somit weiterhin ein Antrag an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erforderlich sein.

Wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt wurde, würde eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis bei den kontingentierbaren Lehraufträgen eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens herbeiführen, zumal von den rd. 33.000 Semesterwochenstunden, die pro Studienjahr im Bereich der Universitäten erteilt werden, rd. 27.000 Stunden auf kontingentierte Lehraufträge entfallen.

Zu §§ 44, 45 und 86 Abs. 1:

Die §§ 44 und 45 in der derzeitigen Fassung sind unsystematisch und verwirrend. § 44 trägt zwar derzeit die Überschrift "Sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb", regelt aber in Wirklichkeit nur die sogenannten "wissenschaftlichen Beamten" und deren vertragliches Gegenstück, nicht aber das nichtakademische Institutspersonal und das Bibliothekspersonal, die jedoch alle unter dem Übergriff "sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb" fallen. § 45 spricht zwar allgemein von den "sonstigen Bediensteten", regelt aber in Wirklichkeit nur das nichtakademische Institutspersonal. Das nichtakademische Bibliothekspersonal ist davon nicht erfaßt, für das Personal der Universitätsverwaltung fehlt eine Detailregelung überhaupt. Es erscheint daher angebracht, die Regelung des § 44 ausdrücklich auf den "wissenschaftlichen Dienst" als Teil des "Akademischen Mittelbaues" zu beschränken und in § 45 klarzustellen, für welche Teile der sonstigen Bediensteten diese Regelung gilt. Regelungen für das Bibliothekspersonal sollten aus systematischen Gründen aus § 86 Abs. 1 in §§ 44 und 45 übernommen werden.

Was die Zuständigkeit zur Aufnahme der Vertragsbediensteten anlangt, so ist die bisher geltende Stammfassung des UOG von einer generellen Zuständigkeit des Rektors auf Antrag der Personalkommission ausgegangen, diese Zuständigkeit wurde aber zufolge der Sonderbestimmung des § 111 Abs. 9 UOG nie verwirklicht, sodaß die Aufnahme der Vertragsbediensteten bisher zur Gänze durch das BMWF erfolgte. Lediglich die Aufnahme bestimmter Ersatzkräfte sowie von jugendlichen Vertragsbediensteten und Lehrlingen wurde Anfang 1987 der Universitäten übertragen. Eine generelle Delegation der Aufnahme der Vertragsbediensteten an die Universitäten wäre zum gegenwärtigen Zeitpunkt unzweckmäßig. Es wird daher vorgeschlagen, von der derzeitigen rechtstechnisch sehr unbefriedigenden Lösung (Teilaufhebung der §§ 44 und 45 durch § 111 Abs. 9) abzugehen und eine Parallelregelung zum Bibliothekspersonal zu schaffen. In § 86 Abs. 1 ist vorgesehen, daß die Aufnahme von Vertragsbediensteten (dort allerdings nur von Nicht-Akademikern) durch Verordnung des BMWF dem Bibliotheksdirektor übertragen werden kann. Ein solcher Weg einer Verordnungsermächtigung - der übrigens auch den Grundsätzen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes entspricht - ist die wohl zweckmäßigere Lösung.

Zu § 49 Abs. 2 lit. b:

Den Instituten kommt derzeit kein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung von Planstellen für Universitätsassistenten zu, aber auch sonst ist diese Bestimmung zu wenig präzise formuliert.

Zu § 51 Abs. 2 lit. f:

Die Zitate in dieser Bestimmung sind zum Teil überholt und sprechen außerdem ohnedies bloß Selbstverständlichkeiten aus, sie könnten also weggelassen werden.

Zu § 73 Abs. 3 lit. r:

Die Universitätsorganisation zeichnet sich derzeit dadurch aus, daß die internen Entscheidungsprozesse auf den verschiedenen Ebenen der Universität (Institut, Fakultät, Gesamtuniversität) völlig unabhängig von einander und vielfach auch ohne Beachtung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Entscheidungen getroffen werden. Mit § 73 Abs. 3 lit. b und e gibt es zwar inhaltliche Koordinations- und Kontrollkompetenzen für den Akademischen Senat, die aber in Folge der bloß generalisierenden Formulierung in der Praxis vielfach wirkungslos blieben. Auch die - im Gegensatz zur völlig unkonkreten Koordinierungskompetenz - eher drastische Kompetenz des Akademischen Senates, gemäß § 73 Abs. 3 lit. d Agenden zur Entscheidung gleich an sich zu ziehen, wurden bisher kaum genutzt. Der vorliegende Entwurf sieht daher vor, daß der Akademische Senat die Einstellung der Ausführung von Beschlüssen der Fakultätskollegien und deren bevollmächtigten Kommissionen nicht nur bei formalrechtlichen Mängeln, sondern auch aus inhaltlichen Gründen erwirken kann. Sofern Beschlüsse der Fakultätskollegien und ihrer bevollmächtigten Kommissionen den vom obersten Kollegialorgan beschlossenen Entwicklungsplänen für die Universität widersprechen oder wenn sie geeignet sind, die Durchführung von den der Universität und ihren Einrichtungen übertragenen Aufgaben zu erschweren oder zu verhindern, soll dem Akademischen Senat gewissermaßen ein einmaliges Vetorecht gegeben werden, indem er selbstverständlich unter Angabe einer ausführlichen Begründung - die Sache zur neuerlichen Entscheidung an das zuständige Universitätsorgan, das diesen, vom Akademischen Senat bemängelten Beschluß ursprünglich gefaßt hat, zurückverweisen kann.

Zu § 83 Abs. 2:

Zusätzlich zu den bereits bestehenden besonderen Universitätseinrichtungen nach § 83 wird nunmehr durch Einfügen einer lit. f "interuniversitäre Zentren" die rechtliche Grundlage einer neuen Organisationseinheit geschaffen, die der Interdisziplinarität und interinstitutionellen bzw. interuniversitären Kooperation dienen soll. Die bisher im UOG nicht enthaltene Bezeichnung "interuniversitäre Zentren" soll Unklarheiten in der Abgrenzung zu anderen Organisationstypen verhindern.

Zu § 83 Abs. 3:

Hier wird auf den neu eingefügten § 93 a verwiesen, der die organisationsrechtliche Bestimmung der neuen Organisationseinheit "interuniversitäres Zentrum" näher regelt.

Zu § 93a:

§ 93a regelt die genauere Struktur der interuniversitären Zentren. Das UOG sieht zwar interuniversitäre Institute vor, nicht aber interuniversitäre Forschungsinstitute nach § 83 in Verbindung mit § 93 UOG. Bei der Gründung von "interuniversitären Forschungsinstituten" behalf man sich bisher mit einer Verbindung der Bestimmungen des § 20 Abs. 3 UOG (interuniversitäre Institute) mit § 93 UOG (Forschungsinstitute). Diese Rechtskonstruktion entspricht jedoch nicht der Absicht des UOG-Gesetzgebers und führt außerdem zu beträchtlichen Problemen, wie etwa einer Gremiengröße der "interuniversitären Kommission" die nurmehr ein schwerfälliges Arbeiten möglich macht. Dazu kommt das Problem, daß interuniversitäre Forschungsinstitute nicht Lehre betreiben dürfen. De facto wurden aber sehr wohl in der Praxis auch von Forschungsinstituten Hochschullehrgänge bzw. -kurse abgehalten. Auch für diese Entwicklung in Richtung von "interuniversitären Lehr- und Forschungszentren" besteht derzeit keine rechtliche Grundlage.

Neben dieser im Organisationsrecht unzureichend verankerten interuniversitären Kooperation mangelt es an organisationsrechtlichen Vorkehrungen für Kooperationen von Universitäten mit außeruniversitären Einrichtungen.

Die vorliegende Regelung basiert auf Erfahrungen, die bei der Errichtung und Entwicklung einer auf Grund der Bestimmungen des UOG institutionalisierten interuniversitären Einrichtung mit Entwicklungsaufgaben für die Weiterbildung gewonnen wurden (Institut für Fernstudien) und der Diskussion dieser Erfahrungen mit Hochschullehrern und Verwaltungsbeamten. Weiters ist diese Regelung Ergebnis der Behandlung von Anliegen und Vorschlägen, die seitens der Universitäten an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung herangetragen wurden und die Institutionalisierung interuniversitärer Kooperationen, Kooperationsvorhaben mit Dritten und die Entwicklung neuer Weiterbildungsprogramme betreffen. Insbesondere eröffnet diese Regelung die Möglichkeit einer sachadäquaten Institutionalisierung des Instituts für Fernstudien und der Zentren für das Schulpraktikum.

Abs. 1 :

Hier wird festgelegt, daß ein "interuniversitäres Zentrum" entweder als reines "Forschungszentrum" (das etwa den bisherigen interuniversitären Forschungsinstitut entspricht) oder als "Lehr- und Forschungszentrum" errichtet werden kann.

Interuniversitäre Zentren können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit (etwa für die Dauer eines bestimmten Projekts) errichtet werden. Ähnlich wie schon bisher beim Forschungsinstitut kommt auch hier die Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern in Betracht. Diese Zusammenarbeit kann sich jedoch nur auf den Forschungsbereich beziehen, da grundsätzlich (sofern nicht eine ausdrückliche Anerkennung von Lehrgängen bzw. Studienprogrammen außeruniversitärer Einrichtungen durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erfolgt ist) die Ausübung der Lehre weiterhin den Universitäten vorbehalten sein soll. Eine Ausnahmeregelung davon stellt der neue § 18 Abs. 9 AHStG dar, wonach bestimmte Tätigkeiten zur wissenschaftlichen und organisatorischen Unterstützung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen von anderen juristischen Personen durchgeführt werden können.

Die Rechte und Pflichten des Bundes und des anderen Rechtsträgers sind in einem privatrechtlichen Vertrag festzulegen, der der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung be-

darf. Die Einbindung von Vertretern außeruniversitärer Institutionen in das Kuratorium ist möglich (Abs. 5). Diese haben beratende Stimme.

Abs. 2:

Entsprechend der bisherigen Regelung von Forschungsinstituten wird auch hier die Errichtung eines interuniversitären Zentrums ausgeschlossen, wenn die Aufgaben von bestehenden Einrichtungen erfüllt werden können.

Abs. 3:

Abs. 3 sieht eine Untergliederungsmöglichkeit für interuniversitäre Zentren vor, wobei es sich auf Grund des interdisziplinären Auftrages nicht um eine Gliederung in Spezialdisziplinen handeln kann, sondern entlang thematischer Schwerpunkte.

Abs. 4 und 5:

Das Kuratorium stellt ein universitäres Organ dar, das etwa dem Akademischen Senat bei den einzelnen Universitäten entsprechen soll. Das Kuratorium wird von allen am Zentrum beteiligten Universitäten beschickt und übt unter anderem eine kontrollierende Funktion aus.

Angehörige des interuniversitären Zentrums können - mit Ausnahme des Leiters und des Verwaltungsleiters des Zentrums - nicht im Kuratorium vertreten sein, da sich sonst das Zentrum selbst kontrollieren würde.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann auch die Vertretung allfälliger mit dem interuniversitären Zentrum zusammenarbeitenden Rechtsträger im Kuratorium vorsehen. Damit kann auch Dritten (etwa außeruniversitären Geldgebern) die Möglichkeit gegeben werden, im Kuratorium vertreten zu sein. Um zu gewährleisten, daß Lehre und Forschung im Interesse der Universitäten betrieben wird, kommt den Vertretern außeruniversitärer Rechtsträger nur beratende Stimme zu.

Abs. 6:

Das Zentrumskollegium hat sowohl die einer Institutskonferenz als auch die den Fakultätskollegien hinsichtlich der Institute zukommenden Aufgaben zu übernehmen.

Abs. 7:

Dieser Absatz regelt die Zusammensetzung des Zentrumskollegiums. Eine organisatorische Verankerung bekommt die Funktion des Abteilungsleiters, deren Eigenständigkeit bisher im UOG unzureichend beachtet wurde (zwingende Vertretung im Fakultätskollegium und in der Institutskonferenz nur, wenn sie mit einer Professorenstelle verbunden ist). Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen die zahlenmäßige Zusammensetzung des Zentrumskollegiums festlegen und damit auf die Größe und den Aufgabenbereich des jeweiligen Zentrums Rücksicht nehmen.

Abs. 8:

Diese Bestimmung regelt die Wahl des Leiters, seiner Stellvertreter und der Abteilungsleiter des Zentrums. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Da der Leiter und die Abteilungsleiter des Zentrums im Zentrumskollegium vertreten sind, ist in den Übergangsbestimmungen dieser Novelle vorgesehen, daß die erstmalige Bestellung dieser Funktionäre durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzunehmen ist.

Abs. 9:

Die Aufgaben des Leiters entsprechen aufgrund des interuniversitären Charakter des Zentrums jenen eines Dekans. Seine Tätigkeit hat sich somit an den Beschlüssen des Zentrumskollegiums zu orientieren.

Abs. 10:

Die Wahrnehmung der interuniversitären Zentren betreffenden Verwaltungsaufgaben durch die Universitätsdirektionen beteiligter Universitäten oder durch eine eigene Verwaltungsseinrichtung ist unter Berücksichtigung der Größe und der durch ein interuniversitäres Zentrum zu verwaltenden Drittmittel festzulegen. Zulässig ist auch die Betrauung eines Dritten (etwa einer Betriebsgesellschaft) mit Verwaltungsaufgaben, die nicht zwingend von den Universitäten selbst durchgeführt werden müssen. Das Kuratorium hat zu bestimmen, welche Universitätsdirektion die Verwaltungsaufgaben des Zentrums zu übernehmen hat.

Abs. 11:

Durch die Bestimmung wird eine allfällige Beteiligung von Hochschulen künstlerischer Richtung an interuniversitären Zentren ermöglicht.

Zu § 95:

An Stelle der bisher vorgesehene "Arbeitsberichte" sollen nunmehr eine flexiblere Leistungsbegutachtung der Arbeit der Universitäten ermöglicht werden. Diese Leistungsbegutachtung kann durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung oder das oberste Kollegialorgan einer Universität durchgeführt werden.

Leistungsbegutachtungen sind jedenfalls vor geplanten strukturellen Maßnahmen und finanziellen Schwerpunktsetzungen an der Universität vorzunehmen.

Bei der Durchführung der Leistungsbegutachtung ist eine gegenseitige Kontaktnahme und Kooperation zwischen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und dem obersten Kollegialorgan anzustreben. Zumindest hat dabei eine gegenseitige laufende Information stattzufinden, es können dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bzw. obersten Kollegialorgan aber auch weitgehendere Mitwirkungsbefugnisse eingeräumt werden.

Zu § 106 Abs. 1:

Zur Erweiterung des Handlungsspielraumes und Erschließung zusätzlicher Finanzquellen soll auch die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mit einer Teilrechtsfähigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 ausgestattet werden.

Zu § 106 Abs. 2:

Bisher wurden die Vertreter der Bundeskonferenz in den jeweiligen obersten Kollegialorganen der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung gewählt. Nunmehr sollen im Sinne einer größeren Demokratisierung diese Vertreter von einer Versammlung der Mittelbauangehörigen an der jeweiligen Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung gewählt werden. Die Mitglieder sind für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen, wobei die Bestimmung des § 16 Abs. 9, die eine Wiederbestellung bis zu drei Funktionsperioden vorsieht, sinngemäß gilt.

Zu § 106 Abs. 4:

Die Bestimmung des bisherigen § 106 Abs. 4 stellt keine organisationsrechtliche Vorschrift dar, sondern ist in der Geschäftsordnung der Bundeskonferenz zu regeln. Sie ist daher aus dem UOG zu streichen.

Zu § 106 Abs. 5:

Entsprechend der Streichung des bisherigen Abs. 4 wird Abs. 5 in Abs. 4 umbenannt.

Zu § 106a:

Entsprechend der Forderung der Universitäts- und Hochschulprofessoren wird nunmehr eine Professorenkonferenz eingerichtet. Diese Institution ist analog zur Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gebildet und soll der Interessensvertretung der Universitäts- und Hochschulprofessoren dienen. Im Gegensatz dazu soll die Rektorenkonferenz nicht Professoreninteressen, sondern Interessen der gesamten Universitäten vertreten.

Zu § 107 Abs. 1:

Zur Erweiterung des Handlungsspielraumes und Erschließung zusätzlicher Finanzquellen soll die Rektorenkonferenz, ebenso wie die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und die neuzuschaffende Professorenkonferenz mit einer Teilrechtsfähigkeit im Sinne § 2 Abs. 2 ausgestattet werden.

Zu § 108 Abs. 1 lit. f.

In der derzeitigen Fassung des UOG ist in den Akademischen Rat je ein Vertreter der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und des Österreichischen Forschungsrates zu entsenden. Das Gremium des Österreichischen Forschungsrates wurde jedoch durch den Forschungsförderungsrat ersetzt. Dementsprechend wird auch diese Bestimmung nunmehr adaptiert.

Zu § 111 Abs. 9:

Die Streichung dieser Bestimmung beruht auf den oben im Entwurf vorgenommenen Änderungen.

E N T W U R F

Bundesgesetz vom, mit dem
das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG)
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

A R T I K E L I

Das Bundesgesetz vom 11. April 1975, BGBl. Nr. 258, über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz - UOG) in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 443/1978, 341/1981, 654/1987 und 745/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Den Universitäten, Fakultäten, Instituten, Kliniken sowie besonderen Universitätseinrichtungen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:"

2. § 4 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

"Sie haben jährlich einen Gebarungsvorschlag sowie einen Rechnungsabschluß im Wege des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) bzw. des Akademischen Senates dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in der von diesem festzusetzenden Form vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungunterlagen zu gewähren."

3. In § 4 Abs. 7 sind die Worte "gemäß Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl.Nr. 216, oder" zu streichen.

4. § 6 lautet:**"Gebärungskontrolle**

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das Recht, die Gebarung der Universitäten und ihrer Einrichtungen auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Die Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, hat er nur dahingehend zu prüfen, ob die sich daraus ergebenden finanziellen Mittel für die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Universitäten und ihrer Einrichtungen eingesetzt werden. Die Gebarung der Universitäten und ihrer Einrichtungen einschließlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof."

5. § 15 Abs. 9 erster Satz lautet:

"Die Kommissionen gemäß Abs. 7 und 14 sind in der Art zusammenzusetzen, daß jede der im Kollegialorgan vertretenen Personengruppen im selben Verhältnis wie im Kollegialorgan vertreten ist."

6. In § 15 Abs. 13 lit. e wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. f wird angefügt:

"f) Verleihung von Lehrbefugnissen (§ 35 Abs. 2)."

7. Dem § 15 wird folgender Abs. 14 angefügt:

"(14) Das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) kann mit Beschluß eine Generalkommission zur Bearbeitung aller dem Fakultätskollegium zustehenden Angelegenheiten, mit Ausnahme der Wahl des Dekans, für die Dauer von höchstens zwei Studienjahren einsetzen. Nach Ablauf dieser Frist ist jeweils eine neuerliche Be-

schlußfassung über die Einsetzung einer Generalkommission zulässig. Abs. 7 Z 2 und 3 gelten sinngemäß."

8. § 16 Abs. 9 lautet:

"(9) Die Funktion eines Rektors oder Dekans darf von derselben Person in ununterbrochener Reihenfolge höchstens während dreier Funktionsperioden ausgeübt werden."

9. Dem § 16 wird folgender Abs. 13 angefügt:

"(13) Der Akademische Senat (das Universitätskollegium) kann mit Zweidrittelmehrheit eine Wahlordnung zur genaueren Regelung der Durchführung von Rektors- bzw. Dekanswahlen erlassen. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung."

10. § 23 Abs. 1 lit. b Z 1 lautet:

"1. Universitätsassistenten (§ 40): Sie stehen in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund und haben das Recht zur Benützung von Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet des Faches, zu dessen Betreuung sie aufgenommen wurden; wenn sie zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen oder mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden, besitzen sie eine auf diese Mitwirkung bzw. diese Lehrveranstaltungen bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis;"

11. § 23 Abs. 1 lit. b Z 3 sublit. aa lautet:

"aa) Bundes- und Vertragslehrer: Sie besitzen die Lehrbefugnis für die Lehrveranstaltungen, mit deren Abhaltung sie betraut werden;"

12. § 23 Abs. 3 lautet:

"(3) Als sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb werden an den Universitäten verwendet:

- a) Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen und im wissenschaftlichen Betrieb verwendet werden bzw. Hilfsfunktionen im Lehrbetrieb ausüben:
 1. Beamte des Höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung und Vertragsbedienstete, für welche die Vollendung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist (wissenschaftliche Mitarbeiter):
 2. sonstige Bedienstete;
- b) Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen und an der Universitätsbibliothek, im wissenschaftlichen Dokumentationswesen und Informationswesen verwendet werden (§§ 84 - 89):
 1. Beamte des Höheren Dienstes und Vertragsbedienstete, für welche die Vollendung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist;
 2. sonstige Bedienstete.

13. § 23 Abs. 5 lautet:

"(5) Alle Planstellen sind im Mitteilungsblatt der Universität (§ 15 Abs. 13) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung öffentlich auszuschreiben. Darüberhinaus können Planstellen je nach Kategorie und Zweckwidmung der Planstelle sowie nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit der Ausschreibungskosten auch in anderen geeigneten in- und ausländischen Publikationen ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens 3 Wochen zu betragen. Dem Leiter der Universitätseinrichtung, der die Planstelle zugewiesen ist, ist vor der Ausschreibung Gelegenheit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Ausschreibungstext zu geben."

14. Der Einleitungssatz des § 25 Abs. 5 lautet:

"Die Lehrbefugnis (venia docendi) gemäß § 23 Abs. 1 lit. a Z 4 und 5 bzw. §§ 34 und 35 erlischt:"

15. § 26 Abs. 2 lautet:

"(2) Das zuständige Kollegialorgan hat zwei Jahre vor dem voraussichtlichen Freiwerden einer Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors eine Berufungskommission (§ 65 Abs. 1 lit. e) einzusetzen. Wird eine Planstelle unerwartet frei oder neu geschaffen, so ist die Berufungskommission unverzüglich einzusetzen. Der Ordentliche Universitätsprofessor, der die Planstelle im Zeitpunkt der Einsetzung der Berufungskommission innehat, gehört ihr mit beratender Stimme an. Wer sich um die Planstelle bewirbt, darf nicht Mitglied der Berufungskommission sein."

16. § 26 Abs. 3 lautet:

"(3) (Verfassungsbestimmung)

In die Berufungskommission sind zu entsenden:

- a) Vertreter der Universitätsprofessoren des betreffenden Faches, nahe verwandter oder wenigstens dem Fach nahestehender Fächer, darunter mindestens ein Angehöriger einer anderen in- oder ausländischen Universität. Jeder an einer inländischen Universität tätige Universitätsprofessor ist verpflichtet, einer solchen Entsendung in eine Berufungskommission Folge zu leisten, es sei denn, es liegen triftige Gründe vor, die es dem Betreffenden unmöglich machen oder unzumutbar erscheinen lassen, in die Berufungskommission einzutreten;
- b) Vertreter der in § 63 Abs. 1 unter lit. b zusammengefaßten Personengruppe des betreffenden Faches, nahe verwandter oder wenigstens dem Fach nahestehender Fächer. Unter

diesen Vertretern muß sich wenigstens eine Person mit der Lehrbefugnis (venia docendi) befinden. Wenn an der Universität entsprechend qualifizierte Personen nicht oder nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen, so sind Angehörige einer anderen in- oder ausländischen Universität beizuziehen. Abs. 3 lit. a letzter Satz gilt sinngemäß;

- c) Vertreter der Studierenden, die eine Diplomprüfung oder gleichwertige Prüfungen des betreffenden Faches, nahe verwandter Fächer oder wenigstens dem Fache nahestehender Fächer bereits abgelegt haben; das zuständige Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden hat Vertreter in die Berufungskommission zu entsenden, die diese Bedingung erfüllen."

17. § 27 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Berufungskommission hat die zu besetzende Planstelle öffentlich auszuschreiben (§ 23 Abs. 5) und nach geeigneten Kandidaten im In- und Ausland nachzuforschen. Abweichend von § 23 Abs. 5 hat die Ausschreibung auch in geeigneten ausländischen Zeitschriften zu erfolgen, die Ausschreibungsfrist darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen."

18. § 28 Abs. 1 bis 3 lauten:

"(1) Bei der Prüfung und Beurteilung der Kandidaten sind neben den gesetzlichen Ernennungserfordernissen auch außeruniversitäre wissenschaftliche (künstlerische) Tätigkeiten bzw. facheinschlägige Erfahrungen in der außeruniversitären Praxis, wissenschaftliche (künstlerische) Tätigkeiten im Ausland sowie die Befähigung zur Führung einer Universitäts-einrichtung besonders zu berücksichtigen."

(2) Die Berufungskommission hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden einen Vorschlag für die Besetzung der Planstelle zu erstellen, der mindestens die Namen der drei für die Planstelle am besten geeigneten Kandidaten zu enthalten hat (Ternavorschlag). Enthält der Vorschlag weniger als drei Kandidaten, so ist dies zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf auch die Aufnahme von Kandidaten, welche die Lehrbefugnis als Universitätsdozent an derselben Universität erworben und noch an keiner anderen in- oder ausländischen Universität (Hochschule) ausgeübt haben (Hausberufung).

(3) Die Kommission hat einen Bericht auszuarbeiten, der die Beurteilung aller Kandidaten enthält. Der Bericht ist mit allen Beilagen wenigstens zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Mitglieder des zuständigen Kollegialorgans aufzulegen und sodann dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln."

19. § 28 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Besetzungsvorschlag ist spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Planstelle dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gemeinsam mit dem Kommissionsbericht vorzulegen. Bei Neuschaffung der Planstelle oder bei unerwartetem Freiwerden ist der Besetzungsvorschlag spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Schaffung der Planstelle oder nach Eintritt der Vakanz vorzulegen. Können diese Fristen nicht eingehalten werden, so ist dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über die entgegenstehenden Hindernisse zu berichten und ein Antrag auf Verlängerung der Frist vorzulegen."

20. § 30 Abs. 1 lautet:

"(1) Mit der Ernennung erwirbt der Ordentliche Universitätsprofessor die Lehrbefugnis (venia docendi, § 25 Abs. 1) für das ganze Gebiet des Faches, mit dem die Planstelle, auf die ernannt wurde, benannt ist; eine allenfalls vor der Ernennung erworbene andere oder weiter gefaßte Lehrbefugnis wird hievon nicht berührt. Seine Lehrverpflichtung besteht in der ordnungsgemäßen Vertretung dieses Faches nach Maßgabe des Bedarfes und unter Berücksichtigung der Studienvorschriften; insbesondere hat der Ordentliche Universitätsprofessor auch einen wesentlichen Beitrag zur Abdeckung des notwendigen Angebotes an Pflichtlehrveranstaltungen zu leisten. Mit der Lehrverpflichtung ist die Verpflichtung zur Forschung in diesem Fach, zur Betreuung der Studierenden, zur Prüfungstätigkeit nach Maßgabe des § 26 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sowie zur Mitwirkung an der Universitätsverwaltung verbunden."

21. § 30 Abs. 3 lautet:

"(3) Ist der Ordentliche Universitätsprofessor fallweise oder durch einen längeren Zeitraum verhindert, seine Lehrverpflichtung persönlich zu erfüllen, so hat der betreffende Institutsvorstand (dessen Vertreter) und in weiterer Folge der Dekan (Rektor) das Erforderliche für die Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltung zu veranlassen und allenfalls notwendige Anträge an das zuständige Kollegialorgan zu stellen."

22. § 33 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Der Beschluß ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen."

23. Nach dem § 33 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 eingefügt:

"(4) In Einzelfällen können Gastprofessoren auch vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über Vorschlag eines von ihm einzusetzenden wissenschaftlichen Beirates und nach Anhörung des zuständigen Kollegialorgans für mindestens ein und höchstens vier Semester bestellt werden. Der wissenschaftliche Beirat besteht jeweils für den Anlaßfall aus in- und ausländischen Fachvertretern jenes wissenschaftlichen Gebietes, in welchem der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Bestellung eines Gastprofessors beabsichtigt. Mit der Bestellung ist der Gastprofessor einer bestimmten Fakultät (Universität) zuzuordnen. Abs. 2 ist anzuwenden.

(5) Gastprofessoren, die gemäß Abs. 1 für das gesamte Gebiet eines wissenschaftlichen Faches für die Dauer von mindestens vier Semestern bestellt wurden, sind berechtigt, für die Bestelldauer den Titel "Universitätsprofessor" zu führen. In diesen Fällen sind sie den ordentlichen Universitätsprofessoren nach den organisations- und studienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt. Gastprofessoren ohne österreichische Staatsbürgerschaft dürfen jedoch nicht Mitglieder von Universitätsorganen im Sinne dieses Bundesgesetzes sein. Die Bestellung von Gastprofessoren im Sinn dieses Absatzes bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. In besonders begründeten Fällen können solche Gastprofessoren nach Ablauf der Höchstbestelldauer von zehn Semestern bis zu weiteren zehn Semestern wiederbestellt werden."

24. § 33 Abs. 4 und 5 werden in Abs. 6 und 7 umbenannt.

25. § 34 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Der Beschluß ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen."

26. § 35 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein wissenschaftliches Fach wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben."

27. § 35 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Die Verleihung der Lehrbefugnis ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen."

28. § 35 Abs. 4 lautet:

"(4) Das zuständige Kollegialorgan hat unbeschadet der Bestimmung des § 65 Abs. 1 lit. d eine Habilitationskommission einzusetzen, sofern das beantragte Habilitationsfach zum Wirkungsbereich der Fakultät (der nicht in Fakultäten gegliederten Universität) gehört. Bei der Zusammensetzung dieser Kommission (§ 15 Abs. 9) können neben Fachvertretern aus den Mitgliedern des zuständigen Kollegialorgans auch Fachvertreter anderer Universitäten zugezogen werden. Unter Fachvertretern sind Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten und Universitätslektoren zu verstehen. § 26 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß."

29. Im § 36 Abs. 1 entfällt die lit. e; lit. f wird in lit. e umbenannt.

30. Der letzte Satz des § 36 Abs. 1 lautet:

"Fehlt die Voraussetzung gemäß lit. e, so ist das Ansuchen zwecks Ergänzung zurückzustellen."

31. § 36 Abs. 3 lautet:

"(3) Im zweiten Abschnitt des Habilitationsverfahrens ist zu prüfen, ob die Habilitationsschrift oder die als Habilitationsschrift geltenden wissenschaftlichen Arbeiten

- a) methodisch einwandfrei durchgeführt sind,
- b) neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
- c) die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

(Verfassungsbestimmung)

Es sind zwei voneinander unabhängige Gutachten einzuholen, eines davon von einem der Habilitationskommission angehörenden Universitätsprofessor, das zweite von einem im Ausland tätigen Wissenschaftler. Ist die Einholung eines ausländischen Gutachtens unmöglich, so kann es durch ein Gutachten eines fachzuständigen habilitierten Universitätslehrers einer anderen inländischen Fakultät (Universität) ersetzt werden. Bei dieser Prüfung ist auch das Ergebnis der Begutachtung der anderen wissenschaftlichen Arbeiten zu berücksichtigen. Dem Habilitationswerber steht es frei, Gutachten über die Habilitationsschrift, seine anderen wissenschaftlichen Arbeiten oder seine sonstige wissenschaftliche Tätigkeit vorzulegen. Die im Habilitationsverfahren erstellten Gutachten sind vor Beschlußfassung der Kommission durch zwei Wochen zur Einsicht für die Mitglieder der Habilitationskommission, des zuständigen Kollegialorganes und den Habilitationswerber beim Dekanat, an Universitäten ohne Fakultätsgliederung bei der Universitätsdirektion, aufzulegen."

32. § 36 Abs. 4 lautet:

"(4) Im dritten Abschnitt des Habilitationsverfahrens sind die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers aufgrund zweier von der Habilitationskommission einzuholenden Gutachten zu beurteilen. Kann der Bewerber keine für eine Beurteilung ausreichenden Unterlagen über eine bisherige Lehrtätigkeit vorlegen, so hat er das Recht auf die Erteilung eines Lehrauftrages aus dem Habilitationsfach im Ausmaß von höchstens zwei Wochenstunden für ein Semester. Solche Lehrveranstaltungen sind ausdrücklich als zum Habilitationsverfahren gehörig anzukündigen. Wenigstens zwei Mitglieder der Habilitationskommission haben der Lehrveranstaltung regelmäßig beizuwohnen und Gutachten über die hiebei erwiesenen didaktischen Fähigkeiten abzugeben."

33. § 36 Abs. 5 lautet:

"(5) Im vierten Abschnitt ist ein Kolloquium über das Habilitationsfach unter Bedachtnahme auf die Habilitationsschrift zu begutachten. An einen einleitenden Vortrag des Habilitationswerbers hat sich eine Diskussion anzuschließen. Alle Mitglieder der Habilitationskommission haben dem Kolloquium beizuwohnen, jedoch macht die Abwesenheit einzelner Mitglieder das Kolloquium nicht ungültig. Das Kolloquium ist öffentlich; § 24 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes gilt sinngemäß. An der Diskussion dürfen sich neben den Mitgliedern der Habilitationskommission Universitätslehrer, Mitarbeiter im Lehrbetrieb, sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb sowie ordentliche Hörer der betreffenden Fachrichtung, auf Beschluß der Habilitationskommission auch Absolventen der betreffenden Fachrichtung beteiligen. Für die Beurteilung sind weniger die Einzelkenntnisse des Bewerbers entscheidend, als die methodische Beherrschung und

die wissenschaftliche Durchdringung des Habilitationsfaches."

34. § 36 Abs. 7 lautet:

"(7) Das Habilitationsverfahren kann unbeschadet des Abs. 1 auch bereits im zweiten oder dritten Abschnitt abgebrochen und das Habilitationsansuchen mit Bescheid abgewiesen werden, wenn die Habilitationskommission feststellt, daß der Bewerber aufgrund der bisher erfolgten Beurteilung für die Verleihung einer Lehrbefugnis nicht geeignet ist. Die bescheidmäßige Erteilung einer Lehrbefugnis erfolgt nach Durchführung und zusammenfassender Würdigung der Beurteilungen aller Abschnitte des Habilitationsverfahrens, wobei überdies eine allfällige wissenschaftliche Tätigkeit des Bewerbers im Ausland sowie dessen allfällige außeruniversitäre wissenschaftliche Tätigkeit als Beurteilungskriterien zu berücksichtigen sind. § 30 Abs. 4 gilt sinngemäß."

35. § 37 Abs. 1 lautet:

"(1) Gegen die Zurückweisung oder Abweisung eines Habilitationsansuchens steht dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung offen, wenn der Berufungswerber geltend macht, daß der Bescheid:

- a) von einem unzuständigen Organ herührt;
- b) unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, bei deren Einhaltung das Organ zu einem anderen Beschluß hätte kommen können;
- c) im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht.

Wird der Berufung stattgegeben, ist der Bescheid zu beheben."

36. § 37 Abs. 2 lautet:

"(2) Richtet sich die Berufung des Bewerbers gegen die Abweisung wegen negativer Beurteilung einer im zweiten, dritten oder vierten Abschnitt des Habilitationsverfahrens zu prüfenden Leistung, so ist das Habilitationsverfahren von einer besonderen Habilitationskommission neu durchzuführen. Diese ist vom obersten Kollegialorgan nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 einzusetzen. Die Mitglieder der Kommission werden vom obersten Kollegialorgan aufgrund von Vorschlägen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften für die Vertreter der Universitätsprofessoren und der in § 63 Abs. 1 lit. b genannten Personengruppe sowie von der Österreichischen Hochschülerschaft für die Vertreter der Studierenden bestellt. Personen, die bereits am Verfahren erster Instanz mitgewirkt haben, dürfen der Kommission nicht angehören.

(Verfassungsbestimmung)

Dieser Kommission haben Fachvertreter von wenigstens zwei anderen Fakultäten (Universitäten), erforderlichenfalls auch im Ausland tätige Wissenschaftler anzugehören. Gegen die Entscheidung der besonderen Habilitationskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. § 35 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß."

37. Dem § 37 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Bei Säumnis (§ 73 AVG 1950) des in erster Instanz für die Entscheidung über den Habilitationsantrag zuständigen Kollegialorgans geht die Entscheidungspflicht auf Antrag des Bewerbers an das oberste Kollegialorgan über.

Dieses hat in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 eine besondere Habilitationskommission zur Durchführung des Habilitationsverfahrens einzusetzen."

38. § 38 Abs. 1 lit. a lautet:

"a) Bundeslehrer- und Vertragslehrer: Sie besitzen die Lehrbefugnis für die Lehrveranstaltungen, mit deren Abhaltung sie betraut werden;"

39. § 38 Abs. 2 lautet:

"(2) Bundeslehrer- und Vertragslehrer werden auf Antrag der Personalkommission aufgenommen. Der Leiter der betreffenden Universitäts-einrichtung ist vor Erstellung des Besetzungsvorschlages zu hören. § 40 Abs. 3 gilt sinngemäß."

40. § 38 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

41. Dem § 38 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann die Zahl der gemäß Abs. 4 zu erteilenden nicht remunerierten Lehraufträge nach Maßgabe der budgetären Mittel durch die Festsetzung von Pauschalbeträgen oder Stundenkontingenten begrenzen. Die Erteilung nicht remunerierter Lehraufträge ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in der von diesem festzusetzenden Form mitzuteilen."

42. § 39 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Bestimmungen der §§ 30 Abs. 4 und 38 Abs. 5, 6 und 8 gelten sinngemäß."

43. § 40 Abs. 2 lautet:

"(2) Ihre Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c): diese hat vor der Antragstellung den Leiter der Universitätseinrichtung, der die betreffende Planstelle zugewiesen ist, anzuhören."

44. Die Absätze 4 und 5 des § 40 sind zu streichen.

45. § 41 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Vertragsassistenten werden auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) durch den Rektor aufgenommen; die Personalkommission hat vor der Antragstellung den Leiter der Universitätseinrichtung, der die Planstelle zugewiesen ist, anzuhören. In gleicher Weise ist das Dienstverhältnis allenfalls zu verlängern.

(3) § 40 Abs. 3 gilt sinngemäß."

46. § 42 Abs. 1 bis 3 lauten:

"(1) Studienassistenten sind teilbeschäftigte Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten auf bestimmte Zeit aufgenommen werden.

(2) Demonstratoren sind teilbeschäftigte Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Mitwirkung bei Übungen und Praktika sowie allenfalls auch bei anderen Lehrveranstaltungen auf bestimmte Zeit aufgenommen werden.

(3) Studienassistenten und Demonstratoren werden auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) durch den Rektor aufgenommen. Die Personalkommission hat vor der Antragstellung den Leiter der Universitätseinrichtung, der die Planstelle zugewiesen ist, anzuhören. § 40 Abs. 3 gilt sinngemäß. In gleicher Weise ist das Dienstverhältnis allenfalls zu verlängern."

47. Dem § 42 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"§ 38 Abs. 8 gilt sinngemäß."

48. § 43 lautet:

"§ 43. (1) Universitätslehrern können zur Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen remunerierte Lehraufträge und Unterrichtsaufträge auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Erteilung erfolgt auf Antrag des zuständigen Kollegialorgans durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Sofern dieser den Fakultäten (Universitäten) Budgetmittel in Form von Pauschalbeträgen oder Stundenkontingenten zuteilt, sind die einzelnen remunerierten Lehraufträge (Unterrichtsaufträge) vom zuständigen Kollegialorgan nach Maßgabe der zugewiesenen Mittel (Stundenkontingente) zu erteilen. Die Bestimmungen des § 51 Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, werden nicht berührt. Das Kollegialorgan hat die von ihm getroffenen Entscheidungen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in der von diesem festzusetzenden Form mitzuteilen.

(2) Für remunerierte Lehraufträge (Unterrichtsaufträge) gebührt eine Remuneration nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften.

(3) Ein Dienstverhältnis wird durch die Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages (Unterrichtsauftrages) nicht begründet."

49. § 44 lautet:

"Wissenschaftliche Mitarbeiter

(1) Als wissenschaftliche Mitarbeiter (§ 23 Abs. 3 lit. a Z 1) und als wissenschaftliches Personal in den Universitätsbibliotheken (§ 23 Abs. 3 lit. b Z 1) werden Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes verwendet, für die die Vollendung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter (§ 23 Abs. 3 lit. a Z 1) werden auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) aufgenommen. Vor der Antragstellung ist der Leiter der Universitätseinrichtung, der die Planstelle zugewiesen ist, anzuhören. § 40 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Das wissenschaftliche Personal der Universitätsbibliothek (§ 23 Abs. 3 lit. b Z 1) wird auf Antrag des Bibliotheksdirektors aufgenommen.

(4) Die Zuständigkeit zur Aufnahme der Vertragsbediensteten kann durch Verordnung dem Rektor (Abs. 2) bzw. dem Bibliotheksdirektor (Abs. 3) übertragen werden."

50. § 45 lautet:

"Sonstige Bedienstete

(1) Als sonstige Bedienstete (§ 23 Abs. 3 lit. a Z 2, § 23 Abs. 3 lit. b Z 2, § 23 Abs. 4) werden Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes verwendet.

(2) Die Aufnahme der im wissenschaftlichen Betrieb verwendeten sonstigen Bediensteten erfolgt auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c). Vor der Antragstellung ist der Leiter der Universitätseinrichtung, der die Planstelle zugewiesen ist, anzuhören. § 40 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Die Aufnahme der in der Universitätsbibliothek verwendeten sonstigen Bediensteten erfolgt auf Antrag des Bibliotheksdirektors.

(4) Die Aufnahme der in der Universitätsverwaltung verwendeten sonstigen Bediensteten erfolgt auf Antrag des Universitätsdirektors.

(5) Die Zuständigkeit zur Aufnahme der Vertragsbediensteten kann durch Verordnung dem Rektor (Abs. 2), dem Bibliotheksdirektor (Abs. 3) bzw. dem Universitätsdirektor (Abs. 4) übertragen werden."

51. § 49 Abs. 2 lit. b lautet:

"b) Die Erstattung von Vorschlägen für neue Planstelle für Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren, für die Erteilung von Lehraufträgen und Unterrichtsaufträgen, für die Einladung von Gastprofessoren und Gastvortragenden sowie zur Schaffung neuer Planstellen und für die Besetzung bestehender Planstellen für Universitäts- und Vertragsassistenten, für Mitarbeiter im Lehrbetrieb, für wissenschaftliche Mitarbeiter, für Bundeslehrer und Vertragslehrer sowie für sonstige Bedienstete;"

52. § 51 Abs. 2 lit. f lautet:

"f) Die Wahrnehmung der Funktion des Vorgesetzten für das Institutspersonal;"

53. Im § 64 Abs. 3 lit. w wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

54. Dem § 64 Abs. 3 wird folgende lit. x angefügt:

"(x) Die Beschlußfassung über die Einsetzung einer Generalkommission gemäß § 15 Abs. 9."

55. Dem § 73 Abs. 3 wird folgende lit. r angefügt:

"r) die Einstellung der Ausführung von Beschlüssen der Fakultätskollegien und deren bevollmächtigten Kommissionen, sofern diese Beschlüsse den vom obersten Kollegialorgan beschlossenen Entwicklungsplänen für die Universität widersprechen oder wenn sie geeignet sind, die Durchführung von den der Universität und ihren Einrichtungen übertragenen Aufgaben zu erschweren oder zu verhindern. Diesfalls ist das zuständige Universitätsorgan neuerlich zu befassen. Faßt dieses einen Beharrungsbeschluß, ist eine nochmalige Einstellung der Ausführung dieses Beschlusses durch den Akademischen Senat nicht mehr zulässig."

56. § 83 Abs. 2 lautet:

"(2) Insbesondere können auf Antrag oder nach Anhörung des entsprechend dem Wirkungsbereich der besonderen Universitätseinrichtung zuständigen Kollegialorgans bzw. bei interuniversitären besonderen Universitätseinrichtungen auf Antrag oder nach Anhörung der zuständigen obersten Kollegialorgane nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eingerichtet werden:

- a) Universitätsbibliotheken;
- b) EDV-Zentren;
- c) Abteilungen für Hochschuldidaktik;

- d) Groß-Geräteabteilungen;
- e) Forschungsinstitute;
- f) interuniversitäre Zentren;
- g) Universitäts-Sportinstitute."

57. Dem § 83 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Für interuniversitäre Zentren gelten die Bestimmungen des § 93 a."

58. § 86 Abs. 1 lautet:

"(1) Als Personal der Universitätsbibliotheken werden Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes (§ 23 Abs. 3 lit. b, § 44 Abs. 3, § 45 Abs. 3) verwendet."

59. § 93a lautet:

"Interuniversitäre Zentren

§ 93a. (1) Interuniversitäre Zentren sind besondere Universitätseinrichtungen, an denen mehrere Universitäten beteiligt sind. Sie können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Durchführung oder Unterstützung interuniversitärer wissenschaftlicher Forschung auf einem bestimmten Gebiet der Wissenschaften (Forschungszentren) oder besonderer Aufgaben im Lehr- und Forschungsbetrieb (Lehr- und Forschungszentren) auf einem bestimmten Gebiet der Wissenschaften, insbesondere zur Durchführung oder Unterstützung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen, errichtet werden. Im Forschungsbereich kommt die Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern in Betracht. Die Rechte und Pflichten des Bundes und des anderen Rechtsträgers sind in einem Vertrag festzulegen, der der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. Für die Durchführung von Hochschulkursen und Hochschul-

lehrgängen in Kooperation mit anderen juristischen Personen gilt § 18 Abs. 9 AHStG.

(2) Die Errichtung interuniversitärer Zentren ist nur zulässig, wenn die der neuen besonderen Universitätseinrichtung zu übertragenden Aufgaben von einem bestehenden Institut nicht oder nur unter Beeinträchtigung des Lehr- oder Forschungsbetriebes durchgeführt werden können und die Errichtung einer besonderen Universitätseinrichtung zweckmäßiger erscheint als die Angliederung einer neuen Abteilung an ein bestehendes Institut.

(3) Unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Bedeutung der ihm übertragenen Aufgaben kann ein interuniversitäres Zentrum vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in Abteilungen gegliedert werden. § 48 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Oberstes universitäres Organ ist das Kuratorium. Ihm obliegt die Abgabe von Stellungnahmen zu Beschlüssen des Zentrumskollegiums und die Erstattung von Vorschlägen zu wissenschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Problemen des Zentrums an das Zentrumskollegium und den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(5) Dem Kuratorium gehören an:

- a) Rektoren der am Zentrum beteiligten Universitäten;
- b) je ein Ordentlicher oder Außerordentlicher Universitätsprofessor der am Zentrum beteiligten Universitäten;
- c) je ein Vertreter der anderen Universitätslehrer und der wissenschaftlichen Mitarbeiter der am Zentrum beteiligten Universitäten;

- d) je ein Vertreter der Studierenden der am Zentrum beteiligten Universitäten, sofern durch das Zentrum Lehraufgaben wahrgenommen werden;
- e) der Leiter des Zentrums;
- f) der Verwaltungsleiter des Zentrums.

Die in lit. a bis d genannten Personengruppen dürfen nicht Angehörige des interuniversitären Zentrums sein. Die in lit. b bis d genannten Personengruppen werden von den jeweils zuständigen obersten Kollegialorganen der beteiligten Universitäten für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt. Das Kuratorium kann beschließen, daß Vertreter allfälliger mit dem interuniversitären Zentrum zusammenarbeitender Rechtsträger auf bestimmte oder unbestimmte Zeit mit beratender Stimme beigezogen werden.

(6) Die den Bestimmungen des § 52 entsprechenden und die gemäß § 64 den Fakultätskollegien hinsichtlich der Institute zukommenden Aufgaben sind vom Zentrumskollegium zu übernehmen.

(7) Dem Zentrumskollegium gehören an:

- a) der Leiter des Zentrums sowie dessen Stellvertreter;
- b) die Abteilungsleiter;
- c) Vertreter der am Zentrum tätigen Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren;
- d) Vertreter der am Zentrum tätigen anderen Universitätslehrer und der wissenschaftlicher Mitarbeiter;
- e) Vertreter der am Zentrum Studierenden, sofern durch das Zentrum Lehraufgaben wahrgenommen werden;
- f) ein Vertreter der am Zentrum tätigen sonstigen Bediensteten.

Die Zahl der in lit. d und e genannten Vertreter beträgt jeweils die Hälfte der im Zentrumskollegium vertretenen Universitätsprofessoren. § 59 Abs. 3 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Wahlversammlungen vom Leiter des Zentrums einberufen und geleitet werden. Der Vertreter der sonstige Bediensteten ist vom zuständigen Dienststellenausschuß zu entsenden. Die Vertreter der Studierenden sind vom Zentralausschuß der Österreichischen Hochschüler-schaft zu entsenden. Die zahlmäßige Zusammensetzung des Zentrumskollegiums ist durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unter Bedachtnahme auf die Zahl der Angehörigen des Zentrums zu regeln.

(8) Der Leiter, seine Stellvertreter und die Abteilungsleiter werden für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreis der dem Zentrum zugeordneten Universitätslehrer und wissenschaftlichen Mitarbeitern vom Zentrumskollegium gewählt. § 16 Abs. 9 gilt sinngemäß.

(9) Der Leiter ist Vorstand des Zentrums und Vorsitzender des Zentrumskollegiums. Ihm obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte des Zentrums, die Vertretung des Zentrums nach außen sowie die Vollziehung der Beschlüsse des Zentrumskollegiums und seiner bevollmächtigten Kommissionen.

(10) Die das interuniversitäre Zentrum betreffenden Verwaltungsaufgaben werden von einer Universitätsdirektion, allenfalls unter Mitwirkung einer anderen, oder, falls der Umfang der dem interuniversitären Zentrum übertragenen Aufgaben dies erfordert, von einer eigenen Verwaltungseinrichtung wahrgenommen. Das Kuratorium hat zu bestimmen, welche Universitätsdirektion der beteiligten Universitäten die das Zen-

trum betreffenden Verwaltungsaufgaben zu übernehmen hat. Soweit das Zentrum im Rahmen des § 2 Abs. 2 (Teilrechtsfähigkeit) tätig wird, gilt § 4 Abs. 5 sinngemäß.

(11) Die Beteiligung von Hochschulen künstlerischer Richtung ist zulässig.

60. Der XII. Abschnitt lautet:

LEISTUNGSBEGUTACHTUNG

§ 95 lautet:

"§ 95. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung oder das oberste Kollegialorgan einer Universität hat für Zwecke der Planung, insbesondere für Zwecke der Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre, die bisherige Entwicklung von Universitäten oder deren Untergliederungen, von Studienrichtungen, Studienzweigen oder Studienversuchen, die Auswirkungen von Großinvestitionen, sowie die Leistungen in Forschung, Lehre und Verwaltung nach internationalen Standards zu begutachten.

(2) Leistungsbegutachtungen sind in regelmäßigen, längerfristigen Abständen, jedenfalls vor geplanten strukturellen Maßnahmen und finanziellen Schwerpunktsetzungen an der Universität vorzunehmen.

(3) Insbesondere können der Akademische Rat (§ 108) und der Rat für Wissenschaft und Forschung (§ 2 FOG) dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung oder dem obersten Kollegialorgan einer Universität Leistungsbegutachtungen empfehlen.

(4) Führt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Leistungsbegutachtung durch, so ist dabei das betroffene Universitätsorgan laufend zu informieren; führt eine Universität die Leistungsbewertung durch, so ist dabei der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung laufend zu informieren.

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat entsprechend dem Stand der wissenschaftlichen Forschung durch Verordnung die Art der Leistungsbegutachtung, der laufenden Berichtslegung und der Erhebungen für die verschiedenen Formen der Leistungsbegutachtungen festzulegen."

61. § 106 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Zum Zweck der Koordination und Unterstützung der Tätigkeit der Vertreter der im § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppe in den akademischen Kollegialorganen wird eine Bundeskonferenz des wissenschaftlichen Personals, im folgenden kurz Bundeskonferenz genannt, gebildet. Ihre Rechtsfähigkeit richtet sich nach § 2 Abs 2 lit. a und c.

(2) Die Bundeskonferenz besteht aus zwei Vertretern der im § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppen aller Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung. Diese Vertreter sind von einer Versammlung der in § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppen an der jeweiligen Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Mitgliedes das Mitglied in der Bundeskonferenz vertritt und das im Falle des dauernden Ausscheidens des Mitgliedes an dessen Stelle als Mitglied in die

Bundeskonzferenz nachrückt. § 16 Abs. 9 gilt sinngemäß."

62. § 106 Abs. 4 entfällt.

63. § 106 Abs. 5 wird in Abs. 4 umbenannt.

64. Nach dem XVI. Abschnitt wird folgender XVI a. Abschnitt eingefügt:

"XVI a. ABSCHNITT

Bundeskonzferenz der Universitäts-
und Hochschulprofessoren

§ 106 a. (1) Zum Zweck der Koordination und Unterstützung der Tätigkeit der Vertreter der Universitäts- und Hochschulprofessoren in den akademischen Kollegialorganen wird eine Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren, im folgenden kurz Professorenkonferenz genannt, gebildet. Ihre Rechtsfähigkeit richtet sich nach § 2 Abs. 2 lit. a und c.

(2) Die Professorenkonferenz besteht aus zwei Vertretern der Universitäts- und Hochschulprofessoren aller Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung. Diese Vertreter sind von einer Versammlung der Universitäts- bzw. Hochschulprofessoren an der jeweiligen Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Mitgliedes das Mitglied in der Professorenkonferenz vertritt und das im Falle des dauernden Ausscheidens des Mitgliedes an dessen Stelle als Mitglied in die Professorenkonferenz nachrückt. Rektoren und Dekane dürfen der Professorenkonferenz nicht

angehören. Rektoren, Dekane und deren Stellvertreter sowie Abteilungsleiter an Hochschulen künstlerischer Richtung und deren Stellvertreter dürfen der Professorenkonferenz nicht angehören. § 16 Abs. 9 gilt sinngemäß.

(3) Die Professorenkonferenz wählt einen Vorsitzenden und die erforderliche Zahl von Stellvertretern für die Funktionsperiode von zwei Jahren. Sie beschließt ferner eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. § 15 Abs. 1 bis 8, 10 und 11 gelten sinngemäß.

(4) Der Professorenkonferenz obliegt neben dem in Abs. 1 genannten Aufgaben die Erstellung von Gutachten und die Erstattung von Vorschlägen über alle Gegenstände des Hochschulwesens; hiezu zählen auch die Angelegenheiten der Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste. Ihr obliegt ferner die Beratung und Erstattung von Gutachten über diejenigen Gegenstände, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bezeichnet werden. Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen einer Zentralstelle des Bundes, die Angelegenheiten des Universitäts- und Hochschulwesens unmittelbar berühren, sind der Professorenkonferenz zur Erstattung eines Gutachtens innerhalb angemessener Frist zuzuleiten. Schließlich obliegt der Professorenkonferenz die Beratung der Vertreter der Universitäts- und Hochschulprofessoren in den Fakultätskollegien, den akademischen Senaten und Universitätskollegien in Ausübung ihrer Funktion."

65. § 107 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Rektoren, Prärektoren und Prorektoren der Universitäten und der Akademie der bildenden Künste in Wien sowie die Rektoren der Kunsthochschulen und ihre Stellvertreter versammeln sich wenigstens einmal in jedem Studienjahr zur gemeinsamen Beratung. Der Vorsitzende der Rektorenkonferenz ist für die Dauer von zwei Studienjahren zu wählen. Die Rechtsfähigkeit der Rektorenkonferenz richtet sich nach § 2 Abs. 2 lit. a und c."

66. § 108 Abs. 1 lit. f lautet:

"f) je ein Vertreter der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und des Forschungsförderungsrates;"

67. § 111 Abs. 9 ist zu streichen, der bisherige Abs. 10 erhält die Bezeichnung "Abs. 9."

A R T I K E L I I**Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

(1) Berufungskommissionen, Habilitationskommissionen und besondere Habilitationskommissionen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzse konstituiert wurden, haben das Verfahren in ihrer bisherigen Zusammensetzung durchzuführen.

(2) Leiter und Abteilungsleiter von interuniversitären Zentren werden, abweichend von § 93 a Abs. 8, für die erste zweijährige Funktionsperiode unmittelbar nach Errichtung des interuniversitären Zentrums bzw. nach Errichtung von Abteilungen desselben vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der obersten Kollegialorgane der am inter-

universitären Zentrum beteiligten Universitäten bestellt.

(3) Bis zur Erlassung der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung gemäß § 95 Abs. 5 bleibt § 95 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 654/1987 in Kraft.

(4) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft.

T E X T -
G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

UOG-Novelle

geltende Fassung

Entwurf

Bundesgesetz vom, mit dem
das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG)
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

A R T I K E L I

Das Bundesgesetz vom 11. April 1975, BGBl. Nr. 258, über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz - UOG) in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 443/1978, 341/1981, 654/1987 und 745/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Den Universitäten, Fakultäten, Instituten, Kliniken sowie besonderen Universitätseinrichtungen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind.“

2. § 4 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Sie haben jährlich einen Gebarungsvorschlag sowie einen Rechnungsabchluß im Wege des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) bzw. des Akademischen Senates dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in der von diesem festzusetzenden Form vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungunterlagen zu gewähren.“

3. In § 4 Abs. 7 sind die Worte „gemäß Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, oder“ zu streichen.

§ 2. „(2) Den Universitäten, Fakultäten und Instituten sowie den besonderen Universitätseinrichtungen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:

§ 4. „(5) Soweit die Universitäten und ihre Einrichtungen im Rahmen des § 2 Abs. 2 tätig werden, haben sie nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Sie haben dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jährlich einen Gebarungsvorschlag sowie einen Rechnungsabchluß vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungunterlagen zu gewähren. Die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des § 2 Abs. 2 können die betreffenden Universitäten und Universitätseinrichtungen selbst besorgen oder durch Dritte besorgen lassen; gegen Ersatz der Aufwendungen aus dem Vermögen gemäß § 2 Abs. 2 können auch Verwaltungseinrichtungen an der Universität (§ 78) damit beauftragt werden.“

„(7) Soweit Universitäten und ihre Einrichtungen im Rahmen des § 2 Abs. 2 dem Bund Geldmittel zur Einstellung von Bundesbediensteten gemäß Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, oder gemäß Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zur Verfügung stellen, sind diese Geldmittel im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für die Personalkosten dieser Bundesbediensteten zu verwenden.“

- 2 -

Gebärungskontrolle

§ 6. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das Recht, die Gebarung der Universitäten und ihrer Einrichtungen einschließlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit (§ 2 Abs. 2) ergibt, auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Gesetzmäßigkeit zu überprüfen. Die Gebarung der Universitäten und ihrer Einrichtungen einschließlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.

! ..(9) Die Kommissionen gemäß Abs. 7 sind so zusammenzusetzen, daß jede der im Kollegialorgan vertretenen Personengruppen im selben Verhältnis wie im Kollegialorgan vertreten ist.

4. § 6 lautet:**"Gebärungskontrolle**

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das Recht, die Gebarung der Universitäten und ihrer Einrichtungen auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Die Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, hat er nur dahingehend zu prüfen, ob die sich daraus ergebenden finanziellen Mittel für die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Universitäten und ihrer Einrichtungen eingesetzt werden. Die Gebarung der Universitäten und ihrer Einrichtungen einschließlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof."

5. § 15 Abs. 9 erster Satz lautet:

"Die Kommissionen gemäß Abs. 7 und 14 sind in der Art zusammenzusetzen, daß jede der im Kollegialorgan vertretenen Personengruppen im selben Verhältnis wie im Kollegialorgan vertreten ist."

6. In § 15 Abs. 13 lit. e wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. f wird angefügt:

"f) Verleihung von Lehrbefugnissen (§ 35 Abs. 2)."

7. Dem § 15 wird folgender Abs. 14 angefügt:

"(14) Das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) kann mit Beschluß eine Generalkommission zur Bearbeitung aller dem Fakultätskollegium zustehenden Angelegenheiten, mit Ausnahme der Wahl des Dekans, für die Dauer von höchstens zwei Studienjahren einsetzen. Nach Ablauf dieser Frist ist jeweils eine neuerliche Beschlüßfassung über die Einsetzung einer Generalkommission zulässig. Abs. 7 Z 2 und 3 gelten sinngemäß."

546 (9) Die Funktion eines Rektors oder Dekans darf von derselben Person in ununterbrochener Reihenfolge höchstens während zweier Funktionsperioden ausgeübt werden.

§ 23(4) b) 1. Universitätsassistenten (§ 40): Sie stehen in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund und haben das Recht zur Benützung von Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet des Faches, zu dessen Betreuung sie aufgenommen wurden; wenn sie zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen werden, besitzen sie eine auf diese Mitwirkung bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis;

2) an die Universität berufene Bundeslehrer und Vertragslehrer aller Verwendungsgruppen. Sie besitzen die Unterrichtsbefugnis für das von ihnen vertretene Fach (die von ihnen vertretene Fertigkeit);

8. § 16 Abs. 9 lautet:

"(9) Die Funktion eines Rektors oder Dekans darf von derselben Person in ununterbrochener Reihenfolge höchstens während dreier Funktionsperioden ausgeübt werden."

9. Dem § 16 wird folgender Abs. 13 angefügt:

"(13) Der Akademische Senat (das Universitätskollegium) kann mit Zweidrittelmehrheit eine Wahlordnung zur genaueren Regelung der Durchführung von Rektors- bzw. Dekanswahlen erlassen. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung."

10. § 23 Abs. 1 lit. b Z 1 lautet:

"1. Universitätsassistenten (§ 40): Sie stehen in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund und haben das Recht zur Benützung von Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet des Faches, zu dessen Betreuung sie aufgenommen wurden; wenn sie zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen oder mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden, besitzen sie eine auf diese Mitwirkung bzw. diese Lehrveranstaltungen bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis;"

11. § 23 Abs. 1 lit. b Z 3 sublit. aa lautet:

"aa) Bundes- und Vertragslehrer: Sie besitzen die Lehrbefugnis für die Lehrveranstaltungen, mit deren Abhaltung sie betraut werden;"

- 4 -

(3) Als sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb werden an den Universitäten verwendet:

a) Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen und Hilfsfunktionen im Lehrbetrieb ausüben oder im wissenschaftlichen Betrieb verwendet werden, und zwar

1. Beamte und Vertragsbedienstete des wissenschaftlichen Dienstes sowie anderer Dienstzweige und Besoldungsgruppen, für welche die Vollendung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist (wissenschaftliche Mitarbeiter);

2. sonstige Bedienstete;

b) Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen und an der Universitätsbibliothek, im wissenschaftlichen Dokumentationswesen und Informationswesen verwendet werden (§§ 84 bis 89), und zwar

1. Beamte und Vertragsbedienstete des höheren Bibliotheksdienstes sowie anderer Dienstzweige und Besoldungsgruppen, für welche die Vollendung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist;

2. sonstige Bedienstete.

§23. (5) Alle Dienstposten für Universitätslehrer, für sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb sowie alle übrigen Dienstposten, für welche die Absolvierung eines Hochschulstudiums vorgesehen ist, sind im Mitteilungsblatt der Universität (§ 15 Abs. 13) sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, erforderlichenfalls auch in anderen geeigneten Publikationen, öffentlich auszuschreiben; Dienstposten für Mitarbeiter im Lehrbetrieb sind im Mitteilungsblatt der Universität öffentlich auszuschreiben; Näheres hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen.

§25.

(5) Die Lehrbefugnis (venia docendi) gemäß § 23 Abs. 1 lit. a Z. 5 bzw. § 35 erlischt:

a) durch Verzicht;

b) durch fortgesetzte unbegründete Nichtausübung durch zwei Jahre;

c) mit einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches bei einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht. Der allfällige Verlust durch Disziplinarerkenntnis nach Maßgabe besonderer Vorschriften bleibt unberührt.

12. § 23 Abs. 3 lautet:

"(3) Als sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb werden an den Universitäten verwendet:

a) Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen und im wissenschaftlichen Betrieb verwendet werden bzw. Hilfsfunktionen im Lehrbetrieb ausüben:

1. Beamte des Höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung und Vertragsbedienstete, für welche die Vollendung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist (wissenschaftliche Mitarbeiter);

2. sonstige Bedienstete;

b) Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen und an der Universitätsbibliothek, im wissenschaftlichen Dokumentationswesen und Informationswesen verwendet werden (§§ 84 - 89):

1. Beamte des Höheren Dienstes und Vertragsbedienstete, für welche die Vollendung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist;

2. sonstige Bedienstete.

13. § 23 Abs. 5 lautet:

"(5) Alle Planstellen sind im Mitteilungsblatt der Universität (§ 15 Abs. 13) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung öffentlich auszuschreiben. Darüberhinaus können Planstellen je nach Kategorie und Zweckwidmung der Planstelle sowie nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit der Ausschreibungskosten auch in anderen geeigneten in- und ausländischen Publikationen ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens 3 Wochen zu betragen. Dem Leiter der Universitätseinrichtung, der die Planstelle zugewiesen ist, ist vor der Ausschreibung Gelegenheit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Ausschreibungstext zu geben."

14. Der Einleitungssatz des § 25 Abs. 5 lautet:

"Die Lehrbefugnis (venia docendi) gemäß § 23 Abs. 1 lit. a Z 4 und 5 bzw. §§ 34 und 35 erlischt:"

§26.

(2) Das zuständige Kollegialorgan hat ein Jahr vor dem voraussichtlichen Freiwerden eines Dienstpostens für Ordentliche Universitätsprofessoren eine Berufungskommission (§ 65 Abs. 1 lit. e) einzusetzen. Wird ein Dienstposten unerwartet frei oder neu geschaffen, so ist die Berufungskommission unverzüglich einzusetzen. Der Ordentliche Universitätsprofessor, der den Dienstposten im Zeitpunkt der Bildung der Berufungskommission innehat, gehört ihr mit beratender Stimme an. Wer sich um den Dienstposten bewirbt, darf nicht Mitglied der Berufungskommission sein oder hat aus ihr auszuscheiden.

(3) In die Berufungskommission sind zu entsenden:

- a) Vertreter der Universitätsprofessoren des betreffenden Faches, nahe verwandter oder wenigstens dem Fach nahestehender Fächer; wenn an der Universität solche Personen nicht oder nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen, so sind entsprechend qualifizierte Angehörige einer anderen Universität, erforderlichenfalls auch einer ausländischen Universität (Hochschule) in die Berufungskommission zu berufen, sofern sie nicht österreichische Staatsbürger sind, mit beratender Stimme;

„Jeder Universitätsprofessor ist verpflichtet, einer solchen Berufung in eine Berufungskommission Folge zu leisten, es sei denn, es liegen triftige Gründe vor, die es dem Betroffenen unmöglich machen oder unzumutbar erscheinen lassen, in die Berufungskommission einzutreten.“

- b) Vertreter der im § 63 Abs. 1 unter lit. b zusammengefaßten Personengruppe. Unter diesen Vertretern muß sich wenigstens eine Person mit der Lehrbefugnis (venia docendi) befinden. Die in lit. a genannten Bestimmungen sind anzuwenden;

15. § 26 Abs. 2 lautet:

“(2) Das zuständige Kollegialorgan hat zwei Jahre vor dem voraussichtlichen Freiwerden einer Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors eine Berufungskommission (§ 65 Abs. 1 lit. e) einzusetzen. Wird eine Planstelle unerwartet frei oder neu geschaffen, so ist die Berufungskommission unverzüglich einzusetzen. Der Ordentliche Universitätsprofessor, der die Planstelle im Zeitpunkt der Einsetzung der Berufungskommission innehat, gehört ihr mit beratender Stimme an. Wer sich um die Planstelle bewirbt, darf nicht Mitglied der Berufungskommission sein.“

16. § 26 Abs. 3 lautet:

“(3) (Verfassungsbestimmung)

In die Berufungskommission sind zu entsenden:

- a) Vertreter der Universitätsprofessoren des betreffenden Faches, nahe verwandter oder wenigstens dem Fach nahestehender Fächer, darunter mindestens ein Angehöriger einer anderen in- oder ausländischen Universität. Jeder an einer inländischen Universität tätige Universitätsprofessor ist verpflichtet, einer solchen Entsendung in eine Berufungskommission Folge zu leisten, es sei denn, es liegen triftige Gründe vor, die es dem Betroffenen unmöglich machen oder unzumutbar erscheinen lassen, in die Berufungskommission einzutreten;
- b) Vertreter der in § 63 Abs. 1 unter lit. b zusammengefaßten Personengruppe des betreffenden Faches, nahe verwandter, oder wenigstens dem Fach nahestehender Fächer. Unter diesen Vertretern muß sich wenigstens eine Person mit der Lehrbefugnis (venia docendi)

e) Vertreter der Studierenden, die eine Diplomprüfung oder gleichwertige Prüfungen des betreffenden Faches, nahe verwandter Fächer oder wenigstens dem Fach nahestehender Fächer bereits abgelegt haben; das zuständige Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden hat Vertreter in die Berufungskommission zu entsenden, die diese Bedingung erfüllen.

§ 27. (1) Die Berufungskommission hat den zu besetzenden Dienstposten öffentlich auszusuchen (§ 23 Abs. 5) und nach geeigneten Kandidaten im In- und Ausland nachzuforschen.

§ 28. (1) Die Berufungskommission hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden einen Vorschlag für die Besetzung des Dienstpostens zu erstellen, der mindestens die Namen der drei für den Dienstposten am besten geeigneten Kandidaten zu enthalten hat (Ternsvorschlag). Enthält der Vorschlag weniger als drei Kandidaten, so ist dies zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf auch die Aufnahme von Kandidaten, welche die Lehrbefugnis als Universitätsdozent an derselben Universität erworben und noch an keiner anderen in- oder ausländischen Universität (Hochschule) ausgeübt haben (Hausberufung).

finden. Wenn an der Universität entsprechend qualifizierte Personen nicht oder nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen, so sind Angehörige einer anderen in- oder ausländischen Universität beizuziehen. Abs. 3 lit. a letzter Satz gilt sinngemäß;

c) Vertreter der Studierenden, die eine Diplomprüfung oder gleichwertige Prüfungen des betreffenden Faches, nahe verwandter Fächer oder wenigstens dem Fache nahestehender Fächer bereits abgelegt haben; das zuständige Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden hat Vertreter in die Berufungskommission zu entsenden, die diese Bedingung erfüllen."

17. § 27 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Berufungskommission hat die zu besetzende Planstelle öffentlich auszusuchen (§ 23 Abs. 5) und nach geeigneten Kandidaten im In- und Ausland nachzuforschen. Abweichend von § 23 Abs. 5 hat die Ausschreibung auch in geeigneten ausländischen Zeitschriften zu erfolgen, die Ausschreibungsfrist darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen."

18. § 28 Abs. 1 bis 3 lautet:

"(1) Bei der Prüfung und Beurteilung der Kandidaten sind neben den gesetzlichen Ernennungserfordernissen auch außeruniversitäre wissenschaftliche (künstlerische) Tätigkeiten bzw. fach einschlägige Erfahrungen in der außeruniversitären Praxis, wissenschaftliche (künstlerische) Tätigkeiten im Ausland sowie die Befähigung zur Führung einer Universitäts-einrichtung besonders zu berücksichtigen."

(2) Die Kommission hat einen Bericht auszuarbeiten, der die Beurteilung aller Kandidaten enthält.

(3) Der Bericht ist mit allen Beilagen wenigstens zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Mitglieder des zuständigen Kollegialorgans aufzulegen und sodann dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln.

(5) Der Besetzungsvorschlag ist spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden des Dienstpostens dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gemeinsam mit dem Kommissionsbericht vorzulegen. Bei Neuschaffung des Dienstpostens oder bei unerwartetem Freiwerden ist der Besetzungsvorschlag spätestens neun Monate nach Bekanntgabe der Schaffung des Dienstpostens oder nach Eintritt der Vakanz vorzulegen. Können diese Fristen nicht eingehalten werden, so ist dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über die entgegenstehenden Hindernisse zu berichten und ein Antrag auf Verlängerung der Frist vorzulegen.

(2) Die Berufungskommission hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden einen Vorschlag für die Besetzung der Planstelle zu erstellen, der mindestens die Namen der drei für die Planstelle am besten geeigneten Kandidaten zu enthalten hat (Ternavorschlag). Enthält der Vorschlag weniger als drei Kandidaten, so ist dies zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf auch die Aufnahme von Kandidaten, welche die Lehrbefugnis als Universitätsdozent an derselben Universität erworben und noch an keiner anderen in- oder ausländischen Universität (Hochschule) ausgeübt haben (Hausberufung).

(3) Die Kommission hat einen Bericht auszuarbeiten, der die Beurteilung aller Kandidaten enthält. Der Bericht ist mit allen Beilagen wenigstens zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Mitglieder des zuständigen Kollegialorgans aufzulegen und sodann dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln."

19. § 28 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Besetzungsvorschlag ist spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Planstelle dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gemeinsam mit dem Kommissionsbericht vorzulegen. Bei Neuschaffung der Planstelle oder bei unerwartetem Freiwerden ist der Besetzungsvorschlag spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Schaffung der Planstelle oder nach Eintritt der Vakanz vorzulegen. Können diese Fristen nicht eingehalten werden, so ist dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über die entgegenstehenden Hindernisse zu berichten und ein Antrag auf Verlängerung der Frist vorzulegen."

30. „(1) Mit der Ernennung erwirbt der Ordentliche Universitätsprofessor die Lehrbefugnis (venia docendi, § 25 Abs. 1) für das ganze Gebiet des Faches, mit dem die Planstelle, auf die er ernannt wurde, benannt ist; eine allenfalls vor der Ernennung erworbene andere oder weiter gefaßte Lehrbefugnis wird hievon nicht berührt. Seine Lehrverpflichtung besteht in der ordnungsgemäßen Vertretung dieses Faches nach Maßgabe des Bedarfes und unter Berücksichtigung der Studienvorschriften.“

Mit der Lehrverpflichtung ist die Betreuung der Studierenden sowie die notwendige Prüfungstätigkeit auf dem Gebiet der Lehrverpflichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 26 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes verbunden.

(3) Ist der Ordentliche Universitätsprofessor durch einen längeren Zeitraum während eines Semesters verhindert, seine Lehrverpflichtung persönlich zu erfüllen, so hat das zuständige Kollegialorgan das Erforderliche für die Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltungen zu veranlassen. Bei fallweiser Verhinderung ist der Ordentliche Universitätsprofessor berechtigt, einen anderen Universitätslehrer mit der Lehrbefugnis (venia docendi) für das betreffende Fach mit dessen Zustimmung oder einen Universitätsassistenten nach Maßgabe der Bestimmung des § 40 Abs. 4 mit seiner Vertretung zu beauftragen. Der Dekan (Rektor) ist davon in Kenntnis zu setzen. Bei unvorhergesehener Verhinderung hat zunächst der Dekan (Rektor) das Erforderliche zu veranlassen und hierüber unverzüglich dem zuständigen Kollegialorgan zu berichten.

„§ 33. (1) Gastprofessoren sind Professoren oder Dozenten einer anderen in- oder ausländischen Universität (Hochschule) oder sonstige wissenschaftlich qualifizierte Fachleute, die vom zuständigen Kollegialorgan unter Festlegung eines bestimmten Wirkungsbereiches in der Lehre und eines Forschungsschwerpunktes für mindestens ein und höchstens zehn Semester bestellt wurden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.“

20. § 30 Abs. 1 lautet:

“(1) Mit der Ernennung erwirbt der Ordentliche Universitätsprofessor die Lehrbefugnis (venia docendi, § 25 Abs. 1) für das ganze Gebiet des Faches, mit dem die Planstelle, auf die ernannt wurde, benannt ist; eine allenfalls vor der Ernennung erworbene andere oder weiter gefaßte Lehrbefugnis wird hievon nicht berührt. Seine Lehrverpflichtung besteht in der ordnungsgemäßen Vertretung dieses Faches nach Maßgabe des Bedarfes und unter Berücksichtigung der Studienvorschriften; insbesondere hat der Ordentliche Universitätsprofessor auch einen wesentlichen Beitrag zur Abdeckung des notwendigen Angebotes an Pflichtlehrveranstaltungen zu leisten. Mit der Lehrverpflichtung ist die Verpflichtung zur Forschung in diesem Fach, zur Betreuung der Studierenden, zur Prüfungstätigkeit nach Maßgabe des § 26 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sowie zur Mitwirkung an der Universitätsverwaltung verbunden.“

21. § 30 Abs. 3 lautet:

“(3) Ist der Ordentliche Universitätsprofessor fallweise oder durch einen längeren Zeitraum verhindert, seine Lehrverpflichtung persönlich zu erfüllen, so hat der betreffende Institutsvorstand (dessen Vertreter) und in weiterer Folge der Dekan (Rektor) das Erforderliche für die Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltung zu veranlassen und allenfalls notwendige Anträge an das zuständige Kollegialorgan zu stellen.“

22. § 33 Abs. 1 letzter Satz lautet:

“Der Beschluß ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen.“

23. Nach dem § 33 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 eingefügt:

"(4) In Einzelfällen können Gastprofessoren auch vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über Vorschlag eines von ihm einzusetzenden wissenschaftlichen Beirates und nach Anhörung des zuständigen Kollegialorgans für mindestens ein und höchstens vier Semester bestellt werden. Der wissenschaftliche Beirat besteht jeweils für den Anlaßfall aus in- und ausländischen Fachvertretern jenes wissenschaftlichen Gebietes, in welchem der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Bestellung eines Gastprofessors beabsichtigt. Mit der Bestellung ist der Gastprofessor einer bestimmten Fakultät (Universität) zuzuordnen. Abs. 2 ist anzuwenden.

(5) Gastprofessoren, die gemäß Abs. 1 für das gesamte Gebiet eines wissenschaftlichen Faches für die Dauer von mindestens vier Semestern bestellt wurden, sind berechtigt, für die Bestelldauer den Titel "Universitätsprofessor" zu führen. In diesen Fällen sind sie den ordentlichen Universitätsprofessoren nach den organisations- und studienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt. Gastprofessoren ohne österreichische Staatsbürgerschaft dürfen jedoch nicht Mitglieder von Universitätsorganen im Sinne dieses Bundesgesetzes sein. Die Bestellung von Gastprofessoren im Sinn dieses Absatzes bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. In besonders begründeten Fällen können solche Gastprofessoren nach Ablauf der Höchstbestelldauer von zehn Semestern bis zu weiteren zehn Semestern wiederbestellt werden."

24. § 33 Abs. 4 und 5 werden in Abs. 6 und 7 umbenannt.

Der Beschluß
bedarf der Genehmigung des Bundesministers
für Wissenschaft und Forschung.

§ 35. (1) Die Lehrbefugnis (venia docendi) für das ganze Gebiet oder ein größeres selbständiges Teilgebiet eines wissenschaftlichen Faches an einer Fakultät (einer nicht in Fakultäten gegliederten Universität) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben.

(2) Die Lehrbefugnis als Universitätsdozent wird von einer Kommission mit Entscheidungsvollmacht (§ 65 Abs. 1 lit. d), die vom zuständigen Kollegialorgan zu bestellen ist, auf Grund eines Habilitationsverfahrens verliehen. Ein Dienstverhältnis wird hierdurch nicht begründet. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

(4) Das zuständige Kollegialorgan hat unbeschadet der Bestimmung des § 65 Abs. 1 lit. d eine Habilitationskommission einzusetzen. Bei der Zusammensetzung dieser Kommission (§ 15 Abs. 9) können neben Fachvertretern aus den Mitgliedern des zuständigen Kollegialorgans auch Fachvertreter anderer Universitäten zugezogen werden. Unter Fachvertretern sind Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten und Universitätslektoren zu verstehen. Die Bestimmungen des § 26 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

25. § 34 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Der Beschluß ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen."

26. § 35 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein wissenschaftliches Fach wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben."

27. § 35 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Die Verleihung der Lehrbefugnis ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen."

28. § 35 Abs. 4 lautet:

"(4) Das zuständige Kollegialorgan hat unbeschadet der Bestimmung des § 65 Abs. 1 lit. d eine Habilitationskommission einzusetzen, sofern das beantragte Habilitationsfach zum Wirkungsbereich der Fakultät (der nicht in Fakultäten gegliederten Universität) gehört. Bei der Zusammensetzung dieser Kommission (§ 15 Abs. 9) können neben Fachvertretern aus den Mitgliedern des zuständigen Kollegialorgans auch Fachvertreter anderer Universitäten zugezogen werden. Unter Fachvertretern sind Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten und Universitätslektoren zu verstehen. § 26 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß."

29. Im § 36 Abs. 1 entfällt die lit. e; lit. f wird in lit. e umbenannt.

Fehlt die Voraussetzung gemäß lit. f, so ist das Ansuchen zwecks Ergänzung zurückzustellen.

§ 36. (3) Im zweiten Abschnitt des Habilitationsverfahrens ist zu prüfen, ob die Habilitationsschrift oder die als Habilitationsschrift geltenden wissenschaftlichen Arbeiten:

- a) methodisch einwandfrei durchgeführt sind;
- b) neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten;
- c) die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

Es sind zwei voneinander unabhängige Gutachten von Mitgliedern der Habilitationskommission aus dem Kreise der Universitätsprofessoren einzuholen. Bei dieser Prüfung ist auch das Ergebnis der Begutachtung der anderen wissenschaftlichen Arbeiten zu berücksichtigen. Dem Habilitationswerber steht es frei, Gutachten über die Habilitationsschrift, seine anderen wissenschaftlichen Arbeiten und seine sonstige wissenschaftliche Tätigkeit vorzulegen. Die im Habilitationsverfahren erstellten Gutachten sind vor Beschlußfassung der Kommission durch zwei Wochen zur Einsicht für die Mitglieder der Habilitationskommission, des zuständigen Kollegialorgans und den Habilitationswerber beim Dekanat, an Universitäten ohne Fakultätsgliederung bei der Universitätsdirektion, aufzulegen.

30. Der letzte Satz des § 36 Abs. 1 lautet:

"Fehlt die Voraussetzung gemäß lit. e, so ist das Ansuchen zwecks Ergänzung zurückzustellen."

31. § 36 Abs. 3 lautet:

"(3) Im zweiten Abschnitt des Habilitationsverfahrens ist zu prüfen, ob die Habilitationsschrift oder die als Habilitationsschrift geltenden wissenschaftlichen Arbeiten

- a) methodisch einwandfrei durchgeführt sind,
- b) neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
- c) die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

(Verfassungsbestimmung)

Es sind zwei voneinander unabhängige Gutachten einzuholen, eines davon von einem der Habilitationskommission angehörenden Universitätsprofessor, das zweite von einem im Ausland tätigen Wissenschaftler. Ist die Einholung eines ausländischen Gutachtens unmöglich, so kann es durch ein Gutachten eines fachzuständigen habilitierten Universitätslehrers einer anderen inländischen Fakultät (Universität) ersetzt werden. Bei dieser Prüfung ist auch das Ergebnis der Begutachtung der anderen wissenschaftlichen Arbeiten zu berücksichtigen. Dem Habilitationswerber steht es frei, Gutachten über die Habilitationsschrift, seine anderen wissenschaftlichen Arbeiten oder seine sonstige wissenschaftliche Tätigkeit vorzulegen. Die im Habilitationsverfahren erstellten Gutachten sind vor Beschlußfassung der Kommission durch zwei Wochen zur Einsicht für die Mitglieder der Habilitationskommission, des zuständigen Kollegialorgans und den Habilitationswerber beim Dekanat, an Universitäten ohne Fakultätsgliederung bei der Universitätsdirektion, aufzulegen."

§ 36. (4) Im dritten Abschnitt des Habilitationsverfahrens sind die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers zu begutachten. Hierbei ist insbesondere eine Tätigkeit als Universitätslektor (§ 38) zu berücksichtigen. Kann der Bewerber keine für eine Beurteilung ausreichenden Unterlagen über eine bisherige Lehrtätigkeit vorlegen, so hat er nach positivem Abschluß des zweiten Abschnittes des Habilitationsverfahrens das Recht auf die Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages aus dem Habilitationsfach im Ausmaß von höchstens zwei Wochenstunden für ein Semester oder — im Einvernehmen mit dem betreffenden Vortragenden — auf die Übernahme eines Teiles einer bestehenden Lehrveranstaltung. Solche Lehrveranstaltungen sind ausdrücklich als zum Habilitationsverfahren gehörig anzukündigen; sie sind in der Regel während eines Teiles des Semesters mit einer entsprechend erhöhten Zahl von Wochenstunden durchzuführen. Wenigstens zwei

Mitglieder der Habilitationskommission haben der Lehrveranstaltung regelmäßig beizuwohnen und ein Gutachten über die hierbei erwiesenen didaktischen Fähigkeiten abzugeben.

(5) Im vierten Abschnitt des Habilitationsverfahrens ist ein Kolloquium über die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten zu begutachten. An einen einleitenden Vortrag des Habilitationswerbers hat sich eine Diskussion anzuschließen. Alle Mitglieder der Habilitationskommission haben dem Kolloquium beizuwohnen, jedoch macht die Abwesenheit einzelner Mitglieder das Kolloquium nicht ungültig. Das Kolloquium ist öffentlich; § 24 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes gilt sinngemäß. An der Diskussion können sich neben den Mitgliedern der Habilitationskommission Universitätslehrer, Mitarbeiter im Lehrbetrieb, sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb sowie ordentliche Hörer der betreffenden Fachrichtung; auf Beschluß der Habilitationskommission auch Absolventen der betreffenden Fachrichtung beteiligen. Für die Beurteilung sind weniger die Einzelkenntnisse des Bewerbers entscheidend als die methodische Beherrschung und die wissenschaftliche Durchdringung des Habilitationsfaches.

32. § 36 Abs. 4 lautet:

"(4) Im dritten Abschnitt des Habilitationsverfahrens sind die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers aufgrund zweier von der Habilitationskommission einzuholenden Gutachten zu beurteilen. Kann der Bewerber keine für eine Beurteilung ausreichenden Unterlagen über eine bisherige Lehrtätigkeit vorlegen, so hat er das Recht auf die Erteilung eines Lehrauftrages aus dem Habilitationsfach im Ausmaß von höchstens zwei Wochenstunden für ein Semester. Solche Lehrveranstaltungen sind ausdrücklich als zum Habilitationsverfahren gehörig anzukündigen. Wenigstens zwei Mitglieder der Habilitationskommission haben der Lehrveranstaltung regelmäßig beizuwohnen und Gutachten über die hierbei erwiesenen didaktischen Fähigkeiten abzugeben."

33. § 36 Abs. 5 lautet:

"(5) Im vierten Abschnitt ist ein Kolloquium über das Habilitationsfach unter Bedachtnahme auf die Habilitationsschrift zu begutachten. An einen einleitenden Vortrag des Habilitationswerbers hat sich eine Diskussion anzuschließen. Alle Mitglieder der Habilitationskommission haben dem Kolloquium beizuwohnen, jedoch macht die Abwesenheit einzelner Mitglieder das Kolloquium nicht ungültig. Das Kolloquium ist öffentlich; § 24 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes gilt sinngemäß. An der Diskussion dürfen sich neben den Mitgliedern der Habilitationskommission Universitätslehrer, Mitarbeiter im Lehrbetrieb, sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb sowie ordentliche Hörer der betreffenden Fachrichtung, auf Beschluß der Habilitationskommission auch Absolventen der betreffenden Fachrichtung beteiligen. Für die Beurteilung sind weniger die Einzelkenntnisse des Bewerbers entscheidend, als die methodische Beherrschung und die wissenschaftliche Durchdringung des Habilitationsfaches."

§ 36 (7) Unbeschadet des Abs. 6 hat am Schluß des ersten, zweiten und dritten Abschnittes des Habilitationsverfahrens die Habilitationskommission mit Bescheid zu entscheiden, ob der Bewerber zu den weiteren Abschnitten des Habilitationsverfahrens zugelassen wird. Beschlüsse über einen gegenüber dem Ansuchen eingeschränkten Umfang der Lehrbefugnis können am Ende des zweiten, dritten und vierten Abschnittes gefaßt werden. Nach positiver Beurteilung aller Abschnitte gilt die Lehrbefugnis als Universitätsdozent vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung als erteilt. § 30 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(8) Bei Bewerbern, deren wissenschaftliche Qualifikation außer Zweifel steht, kann die Kommission vom Kolloquium Abstand nehmen. Dies gilt auch für den Fall eines Ansuchens um die Wiedererlangung einer erloschenen Lehrbefugnis und für die Ausdehnung der Lehrbefugnis auf ein weiteres Fach (Teilgebiet eines Faches).

§ 37. (1) Gegen die Zurückweisung oder Abweisung eines Habilitationsansuchens sowie gegen die Verleihung einer gegenüber dem Ansuchen eingeschränkten Lehrbefugnis steht dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung offen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat auf Grund einer Berufung oder von Amtes wegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes den Bescheid zu beheben, wenn:

- a) einer der Beschlüsse über die vier Abschnitte des Habilitationsverfahrens mit der Begutachtung des betreffenden Abschnittes in einem unbegründeten Widerspruch steht;
- b) wesentliche Vorschriften über das Habilitationsverfahren verletzt wurden;
- c) der Beschluß anderen Gesetzen oder Verordnungen widerspricht.

34. § 36 Abs. 7 lautet:

"(7) Das Habilitationsverfahren kann unbeschadet des Abs. 1 auch bereits im zweiten oder dritten Abschnitt abgebrochen und das Habilitationsansuchen mit Bescheid abgewiesen werden, wenn die Habilitationskommission feststellt, daß der Bewerber aufgrund der bisher erfolgten Beurteilung für die Verleihung einer Lehrbefugnis nicht geeignet ist. Die bescheidmäßige Erteilung einer Lehrbefugnis erfolgt nach Durchführung und zusammenfassender Würdigung der Beurteilungen aller Abschnitte des Habilitationsverfahrens, wobei überdies eine allfällige wissenschaftliche Tätigkeit des Bewerbers im Ausland sowie dessen allfällige außeruniversitäre wissenschaftliche Tätigkeit als Beurteilungskriterien zu berücksichtigen sind. § 30 Abs. 4 gilt sinngemäß."

35. § 37 Abs. 1 lautet:

"(1) Gegen die Zurückweisung oder Abweisung eines Habilitationsansuchens steht dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung offen, wenn der Berufungswerber geltend macht, daß der Bescheid:

- a) von einem unzuständigen Organ herührt;
- b) unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, bei deren Einhaltung das Organ zu einem anderen Beschluß hätte kommen können;
- c) im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht.

Wird der Berufung stattgegeben, ist der Bescheid zu beheben."

§37 (2) Richtet sich die Berufung des Bewerbers gegen die Abweisung wegen negativer Beurteilung einer im zweiten, dritten oder vierten Abschnitt des Habilitationsverfahrens zu prüfenden Leistung, so ist dieser und die folgenden Abschnitte des Verfahrens von einer besonderen Habilitationskommission neu durchzuführen, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 35 Abs. 4 einzusetzen ist. Dieser Kommission haben Fachvertreter von wenigstens zwei anderen Fakultäten (Universitäten), erforderlichenfalls auch an ausländischen Universitäten (Hochschulen) tätige österreichische Staatsbürger oder andere Fachvertreter gleichzuhaltender Qualifikation anzugehören, die einer von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zu erstellenden Liste zu entnehmen sind, welche eine ausreichende Zahl von Fachvertretern zu enthalten hat. Ein allfälliger Lehrauftrag (§ 36 Abs. 4) und das Kolloquium (§ 36 Abs. 5) sind an der Universität (Fakultät) durchzuführen, bei der das Ansuchen um Verleihung der Lehrbefugnis ursprünglich eingebracht wurde. Die besondere Habilitationskommission entscheidet auch, wenn sich die Berufung gegen die Verleihung einer gegenüber dem Ansuchen eingeschränkten Lehrbefugnis (§ 36 Abs. 7) richtet. Gegen die Entscheidung der besonderen Habilitationskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. § 35 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

36. § 37 Abs. 2 lautet:

"(2) Richtet sich die Berufung des Bewerbers gegen die Abweisung wegen negativer Beurteilung einer im zweiten, dritten oder vierten Abschnitt des Habilitationsverfahrens zu prüfenden Leistung, so ist das Habilitationsverfahren von einer besonderen Habilitationskommission neu durchzuführen. Diese ist vom obersten Kollegialorgan nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 einzusetzen. Die Mitglieder der Kommission werden vom obersten Kollegialorgan aufgrund von Vorschlägen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften für die Vertreter der Universitätsprofessoren und der in § 63 Abs. 1 lit. b genannten Personengruppe sowie von der Österreichischen Hochschülerschaft für die Vertreter der Studierenden bestellt. Personen, die bereits am Verfahren erster Instanz mitgewirkt haben, dürfen der Kommission nicht angehören.

(Verfassungsbestimmung)

Dieser Kommission haben Fachvertreter von wenigstens zwei anderen Fakultäten (Universitäten), erforderlichenfalls auch im Ausland tätige Wissenschaftler anzugehören. Gegen die Entscheidung der besonderen Habilitationskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. § 35 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß."

37. Dem § 37 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Bei Säumnis (§ 73 AVG 1950) des in erster Instanz für die Entscheidung über den Habilitationsantrag zuständigen Kollegialorgans geht die Entscheidungspflicht auf Antrag des Bewerbers an das oberste Kollegialorgan über. Dieses hat in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 eine besondere Habilitationskommission zur Durchführung des Habilitationsverfahrens einzusetzen."

§ 38. (1) Universitätslektoren sind:

1) an die Universität berufene Bundeslehrer und Vertragslehrer aller Verwendungsgruppen. Sie besitzen die Unterrichtsbefugnis für das von ihnen vertretene Fach (die von ihnen vertretene Fertigkeit);

(2) Bundeslehrer und Vertragslehrer erwerben mit Beginn ihrer Verwendung an der Universität die Unterrichtsbefugnis für das von ihnen vertretene Fach (die von ihnen vertretene Fertigkeit). Die Unterrichtsverpflichtung und ihr Ausmaß ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jeweils nach Maßgabe des Bedarfes unter Berücksichtigung der Studienschriften festzusetzen. Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung bleibt unberührt.

(3) Anderen Personen kann die Unterrichtsbefugnis für ein Fach oder eine Fertigkeit vom zuständigen Kollegialor, an nach Überprüfung der Qualifikation des Bewerbers nach Maßgabe des Bedarfes verliehen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

38. § 38 Abs. 1 lit. a lautet:

"a) Bundeslehrer- und Vertragslehrer: Sie besitzen die Lehrbefugnis für die Lehrveranstaltungen, mit deren Abhaltung sie betraut werden;"

39. § 38 Abs. 2 lautet:

"(2) Bundeslehrer- und Vertragslehrer werden auf Antrag der Personalkommission aufgenommen. Der Leiter der betreffenden Universitäts-einrichtung ist vor Erstellung des Besetzungsvorschlages zu hören. § 40 Abs. 3 gilt sinngemäß.

40. § 38 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

41. Dem § 38 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann die Zahl der gemäß Abs. 4 zu erteilenden nicht remunerierten Lehraufträge nach Maßgabe der budgetären Mittel durch die Festsetzung von Pauschalbeträgen oder Stundenkontingenten begrenzen. Die Erteilung nicht remunerierter Lehraufträge ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in der von diesem festzusetzenden Form mitzuteilen."

§40. (2) Ihre Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1) nach Ausschreibung des Dienstpostens (§ 23 Abs. 5). Diese hat vor der Antragstellung das Organ, das für die in Betracht kommende Universitätseinrichtung zuständig ist, zu hören.

§40. (4) Die Personalkommission hat nach Anhörung des Betreffenden nach besonderen gesetzlichen Vorschriften die Dienstpflichten festzulegen; insbesondere ist auch anzuordnen, ob und in welcher Funktion der Universitätsassistent in einer Abteilung (§ 48 Abs. 2) oder Arbeitsgruppe (§ 48 Abs. 3) mitzuarbeiten hat.

(5) Über die Verlängerung des Dienstverhältnisses entscheidet die Personalkommission, über die Überleitung in ein dauerndes Dienstverhältnis der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

§41. (2) Vertragsassistenten sind nach Ausschreibung des Dienstpostens (§ 23 Abs. 5), nach Anhörung des für die in Betracht kommende Universitätseinrichtung zuständigen Organs durch die Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) auf deren Antrag durch den Rektor im Rahmen des Dienstpostenplanes auf bestimmte Zeit aufzunehmen; in der gleichen Weise ist das Dienstverhältnis allenfalls zu verlängern.

(3) § 40 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 42. (1) Studienassistenten sind Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten auf bestimmte Zeit aufgenommen werden. Als Studienassistenten können auch Studierende aufgenommen werden, welche die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben.

„(2) Demonstratoren sind bis zur Hälfte einer vollen Dienstleistung beschäftigte Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften auf bestimmte Zeit aufgenommen werden. Ihnen obliegt die Mitwirkung bei Übungen und Praktika sowie allenfalls auch bei anderen Lehrveranstaltungen. Als Demonstratoren können Absolventen oder Studierende aufgenommen werden, welche die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben.“

42. § 39 Abs. 2 lautet:

“(2) Die Bestimmungen der §§ 30 Abs. 4 und 38 Abs. 5, 6 und 8 gelten sinngemäß.“

43. § 40 Abs. 2 lautet:

“(2) Ihre Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c): diese hat vor der Antragstellung den Leiter der Universitätseinrichtung, der die betreffende Planstelle zugewiesen ist, anzuhören.“

44. Die Absätze 4 und 5 des § 40 sind zu streichen.

45. § 41 Abs. 2 und 3 lauten:

“(2) Vertragsassistenten werden auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) durch den Rektor aufgenommen; die Personalkommission hat vor der Antragstellung den Leiter der Universitätseinrichtung, der die Planstelle zugewiesen ist, anzuhören. In gleicher Weise ist das Dienstverhältnis allenfalls zu verlängern.

(3) § 40 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

46. § 42 Abs. 1 bis 3 lauten:

“(1) Studienassistenten sind teilbeschäftigte Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten auf bestimmte Zeit aufgenommen werden.

(2) Demonstratoren sind teilbeschäftigte Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Mitwirkung bei Übungen und Praktika sowie allenfalls auch bei anderen Lehrveranstaltungen auf bestimmte Zeit aufgenommen werden.

„(3) Studienassistenten und Demonstratoren sind auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) durch den Rektor im Rahmen des Stellenplanes auf bestimmte Zeit aufzunehmen.“

Die Personalkommission hat vor der Antragstellung das Organ, das für die in Betracht kommende Universitätseinrichtung zuständig ist, zu hören. In der gleichen Weise ist das Dienstverhältnis allenfalls zu verlängern.

„§ 40 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.“

§ 42. (4) Tutoren sind Studierende oder Absolventen, welche die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben und die vom zuständigen Kollegialorgan (§ 64 Abs. 3 lit. 1 bzw. § 75 Abs. 2) mit der begleitenden Betreuung von Studierenden auf bestimmte Zeit betraut werden (Tutoriumsauftrag). Ein Dienstverhältnis wird hierdurch nicht begründet.“

Remunerierte Lehraufträge und Unterrichtsaufträge

§ 43. (1) Auf Antrag des zuständigen Kollegialorgans kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung an Universitätslehrer remunerierte Lehraufträge und Unterrichtsaufträge zur Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zwecks Sicherung der Vollständigkeit der Lehrveranstaltungen, der Vielfalt der Lehrmeinungen sowie der individuellen Betreuung der Studierenden erteilen. Die Bestimmungen des § 51 Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, werden nicht berührt.

(2) Für remunerierte Lehraufträge oder Unterrichtsaufträge gebührt eine Remuneration nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften.

(3) Studienassistenten und Demonstratoren werden auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) durch den Rektor aufgenommen. Die Personalkommission hat vor der Antragstellung den Leiter der Universitätseinrichtung, der die Planstelle zugewiesen ist, anzuhören. § 40 Abs. 3 gilt sinngemäß. In gleicher Weise ist das Dienstverhältnis allenfalls zu verlängern.“

47. Dem § 42 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 38 Abs. 8 gilt sinngemäß.“

48. § 43 lautet:

„§ 43. (1) Universitätslehrern können zur Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen remunerierte Lehraufträge und Unterrichtsaufträge auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Erteilung erfolgt auf Antrag des zuständigen Kollegialorgans durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Sofern dieser den Fakultäten (Universitäten) Budgetmittel in Form von Pauschalbeträgen oder Stundenkontingenten zu teilt, sind die einzelnen remunerierten Lehraufträge (Unterrichtsaufträge) vom zuständigen Kollegialorgan nach Maßgabe der zugewiesenen Mittel (Stundenkontingente) zu erteilen. Die Bestimmungen des § 51 Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, werden nicht berührt. Das Kollegialorgan hat die von ihm getroffenen Entscheidungen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in der von diesem festzusetzenden Form mitzuteilen.

(2) Für remunerierte Lehraufträge (Unterrichtsaufträge) gebührt eine Remuneration nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften.

(3) Ein Dienstverhältnis wird durch die Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages nicht begründet.

Sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb

§ 44. (1) Als sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb werden an den Universitäten Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes im wissenschaftlichen Dienst sowie in anderen Dienstzweigen, für welche die Vollendung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist, verwendet.

(2) Vertragsbedienstete sind auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) durch den Rektor im Rahmen des Dienstpostenplanes aufzunehmen. Die Personalkommission hat vor der Antragstellung das Organ, das für die in Betracht kommende Universitätseinrichtung zuständig ist, zu hören.

(3) § 40 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

Sonstige Bedienstete

§ 45. (1) Als sonstige Bedienstete werden an den Universitäten Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes verwendet.

(3) Ein Dienstverhältnis wird durch die Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages (Unterrichtsauftrages) nicht begründet.

49. § 44 lautet:

Wissenschaftliche Mitarbeiter

(1) Als wissenschaftliche Mitarbeiter (§ 23 Abs. 3 lit. a Z 1) und als wissenschaftliches Personal in den Universitätsbibliotheken (§ 23 Abs. 3 lit. b Z 1) werden Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes verwendet, für die die Vollendung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter (§ 23 Abs. 3 lit. a Z 1) werden auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) aufgenommen. Vor der Antragstellung ist der Leiter der Universitätseinrichtung, der die Planstelle zugewiesen ist, anzuhören. § 40 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Das wissenschaftliche Personal der Universitätsbibliothek (§ 23 Abs. 3 lit. b Z 1) wird auf Antrag des Bibliotheksdirektors aufgenommen.

(4) Die Zuständigkeit zur Aufnahme der Vertragsbediensteten kann durch Verordnung dem Rektor (Abs. 2) bzw. dem Bibliotheksdirektor (Abs. 3) übertragen werden.

50. § 45 lautet:

Sonstige Bedienstete

(1) Als sonstige Bedienstete (§ 23 Abs. 3 lit. a Z 2, § 23 Abs. 3 lit. b Z 2, § 23 Abs. 4) werden Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes verwendet.

(2) Vertragsbedienstete sind auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) durch den Rektor im Rahmen des Dienstpostenplanes aufzunehmen. Die Personalkommission hat vor der Antragstellung das Organ, das für die in Betracht kommende Universitätseinrichtung zuständig ist, zu hören.

(3) § 40 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(2) Die Aufnahme der im wissenschaftlichen Betrieb verwendeten sonstigen Bediensteten erfolgt auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c). Vor der Antragstellung ist der Leiter der Universitätseinrichtung, der die Planstelle zugewiesen ist, anzuhören. § 40 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Die Aufnahme der in der Universitätsbibliothek verwendeten sonstigen Bediensteten erfolgt auf Antrag des Bibliotheksleiters.

(4) Die Aufnahme der in der Universitätsverwaltung verwendeten sonstigen Bediensteten erfolgt auf Antrag des Universitätsleiters.

(5) Die Zuständigkeit zur Aufnahme der Vertragsbediensteten kann durch Verordnung dem Rektor (Abs. 2), dem Bibliotheksleiter (Abs. 3) bzw. dem Universitätsleiter (Abs. 4) übertragen werden."

51. § 49 Abs. 2 lit. b lautet:

"b) Die Erstattung von Vorschlägen für neue Planstelle für Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren, für die Erteilung von Lehraufträgen und Unterrichtsaufträgen, für die Einladung von Gastprofessoren und Gastvortragenden sowie zur Schaffung neuer Planstellen und für die Besetzung bestehender Planstellen für Universitäts- und Vertragsassistenten, für Mitarbeiter im Lehrbetrieb, für wissenschaftliche Mitarbeiter, für Bundeslehrer und Vertragslehrer sowie für sonstige Bedienstete;"

52. § 51 Abs. 2 lit. f lautet:

"f) Die Wahrnehmung der Funktion des Vorgesetzten für das Institutspersonal;"

§49(2) b) die Erstattung von Vorschlägen für neue Dienstposten für Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren (§ 4 Abs. 1), für die Erteilung von remunerierten Lehraufträgen und Unterrichtsaufträgen (§ 43), für die Einladung von Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragenden (§ 33) sowie zur Schaffung neuer Dienstposten und für die Besetzung bestehender Dienstposten für Mitarbeiter im Lehrbetrieb, Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb, für Universitätslektoren (§ 38), Universitätsinstructoren (§ 39) und sonstige Bedienstete (§ 23 Abs. 2 bis 4);

§51(2) f) die Wahrnehmung der Funktion des Vorgesetzten für das Institutspersonal unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 40 Abs. 3 und 4, 41 Abs. 3, 42 Abs. 4, 44 Abs. 3 und 45 Abs. 3;

§64. (3) Vom Fakultätskollegium sind im selbständigen Wirkungsbereich zu besorgen:

§7. (3) Vom Akademischen Senat sind im selbständigen Wirkungsbereich zu besorgen:

§83 (2) Insbesondere können auf Antrag oder nach Anhörung des dem Wirkungsbereich der besonderen Universitätseinrichtung zuständigen Kollegialorgans nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eingerichtet werden:

- a) Universitätsbibliotheken;
- b) EDV-Zentren;
- c) Abteilungen für Hochschuldidaktik;
- d) Groß-Geräteabteilungen;
- e) Forschungsinstitute;
- f) Universitäts-Sportinstitute.

53. Im § 64 Abs. 3 lit. w wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

54. Dem § 64 Abs. 3 wird folgende lit. x angefügt:

"(x) Die Beschlußfassung über die Einsetzung einer Generalkommission gemäß § 15 Abs. 9."

55. Dem § 73 Abs. 3 wird folgende lit. r angefügt:

"r) die Einstellung der Ausführung von Beschlüssen der Fakultätskollegien und deren bevollmächtigten Kommissionen, sofern diese Beschlüsse den vom obersten Kollegialorgan beschlossenen Entwicklungsplänen für die Universität widersprechen oder wenn sie geeignet sind, die Durchführung von den der Universität und ihren Einrichtungen übertragenen Aufgaben zu erschweren oder zu verhindern. Diesfalls ist das zuständige Universitätsorgan neuerlich zu befassen. Faßt dieses einen Beharrungsbeschluß, ist eine nochmalige Einstellung der Ausführung dieses Beschlusses durch den Akademischen Senat nicht mehr zulässig."

56. § 83 Abs. 2 lautet:

"(2) Insbesondere können auf Antrag oder nach Anhörung des entsprechend dem Wirkungsbereich der besonderen Universitätseinrichtung zuständigen Kollegialorgans bzw. bei interuniversitären besonderen Universitätseinrichtungen auf Antrag oder nach Anhörung der zuständigen obersten Kollegialorgane nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eingerichtet werden:

- a) Universitätsbibliotheken;
- b) EDV-Zentren;
- c) Abteilungen für Hochschuldidaktik;
- d) Groß-Geräteabteilungen;
- e) Forschungsinstitute;
- f) interuniversitäre Zentren;
- g) Universitäts-Sportinstitute."

(3) Die besonderen Universitätseinrichtungen unterstehen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 84 Abs. 3 und 90 Abs. 6 dem entsprechend dem Wirkungsbereich der besondern Universitätseinrichtung zuständigen Kollegialorgan. Dieses hat, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, einen fachlich zuständigen Universitätslehrer oder mangels eines solcheneinen sonstigen Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als Leiter der Einrichtung vorzuschlagen. Der Leiter besonderer Universitätseinrichtungen hat im obersten Kollegialorgan Sitz und Stimme, wenn Angelegenheiten der von ihm geleiteten Einrichtung behandelt werden (§§ 72 Abs. 1 Z. 1 lit. e und f und 76 Abs. 1 lit. j und k).

§ 86. (1) An der Universitätsbibliothek sind als wissenschaftliches Personal (§ 23 Abs. 3 lit. b Z. 1) Beamte und Vertragsbedienstete des höheren Bibliotheksdienstes sowie erforderlichenfalls anderer Dienstzweige oder Besoldungsgruppen, für welche die Vollendung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist, zu verwenden. Als sonstige Bedienstete (§ 23 Abs. 3 lit. b Z. 2) sind Beamte und Vertragsbedienstete zu verwenden. Die Aufnahme des wissenschaftlichen und sonstigen Bibliothekspersonals erfolgt auf Antrag des Bibliotheksdirektors durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Die Aufnahme von Vertragsbediensteten des sonstigen Bibliothekspersonals kann durch Verordnung dem Bibliotheksdirektor übertragen werden.

57. Dem § 83 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Für interuniversitäre Zentren gelten die Bestimmungen des § 93 a."

58. § 86 Abs. 1 lautet:

"(1) Als Personal der Universitätsbibliotheken werden Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes (§ 23 Abs. 3 lit. b, § 44 Abs. 3, § 45 Abs. 3) verwendet."

59. § 93a lautet:

"Interuniversitäre Zentren

§ 93a. (1) Interuniversitäre Zentren sind besondere Universitätseinrichtungen, an denen mehrere Universitäten beteiligt sind. Sie können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Durchführung oder Unterstützung interuniversitärer wissenschaftlicher Forschung auf einem bestimmten Gebiet der Wissenschaften (Forschungszentren) oder besonderer Aufgaben im Lehr- und Forschungsbetrieb (Lehr- und Forschungszentren) auf einem bestimmten Gebiet der Wissenschaften, insbesondere zur Durchführung oder Unterstützung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen, errichtet werden. Im Forschungsbereich kommt die Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern in Betracht. Die Rechte und Pflichten des Bundes und des anderen Rechtsträgers sind in einem Vertrag festzulegen, der der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. Für die Durchführung von Hochschulkursen und Hochschul-

- 22 -

lehrgängen in Kooperation mit anderen juristischen Personen gilt § 18 Abs. 9 AHStG.

(2) Die Errichtung interuniversitärer Zentren ist nur zulässig, wenn die der neuen besonderen Universitätseinrichtung zu übertragenden Aufgaben von einem bestehenden Institut nicht oder nur unter Beeinträchtigung des Lehr- oder Forschungsbetriebes durchgeführt werden können und die Errichtung einer besonderen Universitätseinrichtung zweckmäßiger erscheint als die Angliederung einer neuen Abteilung an ein bestehendes Institut.

(3) Unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Bedeutung der ihm übertragenen Aufgaben kann ein interuniversitäres Zentrum vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in Abteilungen gegliedert werden. § 48 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Oberstes universitäres Organ ist das Kuratorium. Ihm obliegt die Abgabe von Stellungnahmen zu Beschlüssen des Zentrumskollegiums und die Erstattung von Vorschlägen zu wissenschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Problemen des Zentrums an das Zentrumskollegium und den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(5) Dem Kuratorium gehören an:

- a) Rektoren der am Zentrum beteiligten Universitäten;
- b) je ein Ordentlicher oder Außerordentlicher Universitätsprofessor der am Zentrum beteiligten Universitäten;
- c) je ein Vertreter der anderen Universitätslehrer und der wissenschaftlichen Mitarbeiter der am Zentrum beteiligten Universitäten;

- d) je ein Vertreter der Studierenden der am Zentrum beteiligten Universitäten, sofern durch das Zentrum Lehraufgaben wahrgenommen werden;
- e) der Leiter des Zentrums;
- f) der Verwaltungsleiter des Zentrums.

Die in lit. a bis d genannten Personengruppen dürfen nicht Angehörige des interuniversitären Zentrums sein. Die in lit. b bis d genannten Personengruppen werden von den jeweils zuständigen obersten Kollegialorganen der beteiligten Universitäten für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt. Das Kuratorium kann beschließen, daß Vertreter allfälliger mit dem interuniversitären Zentrum zusammenarbeitender Rechtsträger auf bestimmte oder unbestimmte Zeit mit beratender Stimme beigezogen werden.

(6) Die den Bestimmungen des § 52 entsprechenden und die gemäß § 64 den Fakultätskollegien hinsichtlich der Institute zukommenden Aufgaben sind vom Zentrumskollegium zu übernehmen.

(7) Dem Zentrumskollegium gehören an:

- a) der Leiter des Zentrums sowie dessen Stellvertreter;
- b) die Abteilungsleiter;
- c) Vertreter der am Zentrum tätigen Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren;
- d) Vertreter der am Zentrum tätigen anderen Universitätslehrer und der wissenschaftlicher Mitarbeiter;
- e) Vertreter der am Zentrum Studierenden, sofern durch das Zentrum Lehraufgaben wahrgenommen werden;
- f) ein Vertreter der am Zentrum tätigen sonstigen Bediensteten.

Die Zahl der in lit. d und e genannten Vertreter beträgt jeweils die Hälfte der im Zentrumskollegium vertretenen Universitätsprofessoren. § 59 Abs. 3 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Wahlversammlungen vom Leiter des Zentrums einberufen und geleitet werden. Der Vertreter der sonstige Bediensteten ist vom zuständigen Dienststellenausschuß zu entsenden. Die Vertreter der Studierenden sind vom Zentralausschuß der Österreichischen Hochschüler-schaft zu entsenden. Die zahlmäßige Zusammen-setzung des Zentrumskollegiums ist durch Ver-ordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unter Bedachtnahme auf die Zahl der Angehörigen des Zentrums zu regeln.

(8) Der Leiter, seine Stellvertreter und die Abteilungsleiter werden für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreis der dem Zentrum zugeordneten Universitätslehrer und wissenschaftlichen Mitarbeitern vom Zentrumskollegium gewählt. § 16 Abs. 9 gilt sinngemäß.

(9) Der Leiter ist Vorstand des Zentrums und Vorsitzender des Zentrumskollegiums. Ihm obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte des Zentrums, die Vertretung des Zentrums nach außen sowie die Vollziehung der Beschlüsse des Zentrumskollegiums und seiner bevollmächtigten Kommissionen.

(10) Die das interuniversitäre Zentrum be-treffenden Verwaltungsaufgaben werden von einer Universitätsdirektion, allenfalls unter Mitwir-kung einer anderen, oder, falls der Umfang der dem interuniversitären Zentrum übertragenen Aufgaben dies erfordert, von einer eigenen Ver-waltungseinrichtung wahrgenommen. Das Kuratori-um hat zu bestimmen, welche Universitätsdirek-tion der beteiligten Universitäten die das Zen-

XII ABSCHNITT ARBEITSBERICHTE

§ 95. (1) Jeder Institutsvorstand hat in Abständen von drei Jahren nach Anhörung der Institutskonferenz dem obersten Kollegialorgan und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einen Arbeitsbericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Bezeichnung und Stundenzahl der in den vergangenen drei Studienjahren durchgeführten Lehrveranstaltungen und die Zahl der für jede Lehrveranstaltung inskribierten Hörer;
- b) Titel der Diplomarbeiten und Dissertationen, die von den am Institut tätigen Universitätslehrern betreut wurden, und Angabe, ob diese Arbeiten als Institutsarbeit, Hausarbeit oder Klausurarbeit angefertigt wurden;
- c) am Institut durchgeführte wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsprojekte aller Art (§ 49 Abs. 1 erster Satz); Angabe, ob die Ergebnisse schon publiziert wurden, und bibliographische Daten derartiger Publikationen; ferner am Institut laufende wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsprojekte aller Art;
- d) sonstige Angaben und Mitteilungen über wichtige Institutsangelegenheiten.

„(2) An Medizinischen Fakultäten haben die Arbeitsberichte der Kliniken und Institute die Arbeitsberichte von allenfalls errichteten Klinischen Abteilungen zu enthalten. Allen Arbeitsberichten ist eine statistische Übersicht über die Leistungen in der Krankenpflege und Patientenversorgung anzuschließen; hiebei ist eine vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung allenfalls vorgegebene Systematik anzuwenden. Die Arbeitsberichte sind abweichend von Abs. 1 zunächst dem Fakultätskollegium zur Stellungnahme vorzulegen, in der weiteren Folge, allenfalls mit einer Stellungnahme des Fakultätskollegiums, dem obersten Kollegialorgan und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zuzuleiten.

trum betreffenden Verwaltungsaufgaben zu übernehmen hat. Soweit das Zentrum im Rahmen des § 2 Abs. 2 (Teilrechtsfähigkeit) tätig wird, gilt § 4 Abs. 5 sinngemäß.

(11) Die Beteiligung von Hochschulen künstlerischer Richtung ist zulässig.

60. Der XII. Abschnitt lautet:

LEISTUNGSBEGUTACHTUNG

§ 95 lautet:

§ 95. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung oder das oberste Kollegialorgan einer Universität hat für Zwecke der Planung, insbesondere für Zwecke der Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre, die bisherige Entwicklung von Universitäten oder deren Untergliederungen, von Studienrichtungen, Studienzweigen oder Studienversuchen, die Auswirkungen von Großinvestitionen, sowie die Leistungen in Forschung, Lehre und Verwaltung nach internationalen Standards zu begutachten.

(2) Leistungsbegutachtungen sind in regelmäßigen, längerfristigen Abständen, jedenfalls vor geplanten strukturellen Maßnahmen und finanziellen Schwerpunktsetzungen an der Universität vorzunehmen.

(3) Insbesondere können der Akademische Rat (§ 108) und der Rat für Wissenschaft und Forschung (§ 2 FOG) dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung oder dem obersten Kollegialorgan einer Universität Leistungsbegutachtungen empfehlen.

(3) Zur Bewertung des Arbeitsberichtes der Klinik (des Institutes) oder des darin enthaltenen Arbeitsberichtes einer Klinischen Abteilung kann über Antrag des Klinik(Instituts)vorstandes, des Leiters einer Klinischen Abteilung, der Klinik(Institut)konferenz oder der Fachbereichskonferenz das Fakultätskollegium eine nicht bevollmächtigte Kommission einsetzen. Diese Kommission hat mindestens zwei Gutachter zu bestellen. Einer der Gutachter hat ein Klinik(Instituts)vorstand oder Leiter einer Klinischen Abteilung einer anderen Medizinischen Fakultät Österreichs oder des Auslandes zu sein. Der zweite Gutachter ist aus der eigenen Fakultät zu bestellen, muß jedoch einer anderen Klinik oder einem anderen Institut angehören. Ihr(e) Gutachten unterliegt (unterliegen) der Würdigung der Kommission, die das (die) Gutachten zugleich mit ihrer Würdigung dem Fakultätskollegium vorzulegen hat.“

(4) Jedes für den Bereich der Rechtsfähigkeit gemäß § 2 Abs. 2 verfügungsberechtigte Universitätsorgan hat den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jährlich über Inhalt und Umfang der Aktivitäten im Rahmen des § 2 Abs. 2 zu berichten.“

(5) Der Universitätsdirektor hat in Abständen von drei Jahren dem obersten Kollegialorgan und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einen Arbeitsbericht über die Durchführung der im § 79 Abs. 2 aufgezählten Aufgaben vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere auch die durch die Anwendung moderner technischer Hilfsmittel gewonnenen Informationen (§ 79 Abs. 2 lit. i) zu enthalten.

(6) Die Bestimmungen über die alljährliche Vorlage von Berichten über die Tätigkeit besonderer Universitätseinrichtungen bleiben unberührt.

(7) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Arbeitsberichte gemäß Abs. 1 bis 4 bei der Verfassung des Hochschulberichtes (§ 44 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) zu verwerten.

(4) Führt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Leistungsbegutachtung durch, so ist dabei das betroffene Universitätsorgan laufend zu informieren; führt eine Universität die Leistungsbewertung durch, so ist dabei der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung laufend zu informieren.

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat entsprechend dem Stand der wissenschaftlichen Forschung durch Verordnung die Art der Leistungsbegutachtung, der laufenden Berichtslegung und der Erhebungen für die verschiedenen Formen der Leistungsbegutachtungen festzulegen.“

§ 106. (1) Zum Zweck der Koordination und Unterstützung der Tätigkeit der Vertreter der im § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppe in den Akademischen Kollegialorganen wird eine Bundeskonferenz des wissenschaftlichen Personals, im folgenden kurz Bundeskonferenz genannt, gebildet.

(2) Die Bundeskonferenz besteht aus zwei von den Vertretern der im § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppen in den jeweiligen obersten Kollegialorganen jeder Universität, jeder Kunsthochschule und der Akademie der bildenden Künste für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählenden Mitgliedern.

„Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Mitgliedes das Mitglied in der Bundeskonferenz vertritt und das im Falle des dauernden Ausscheidens des Mitgliedes an dessen Stelle als Mitglied in die Bundeskonferenz nachrückt.“

(3) Die Bundeskonferenz wählt einen Vorsitzenden und die erforderliche Zahl von Stellvertretern für eine Funktionsperiode von zwei Jahren. Sie beschließt ferner eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. § 15 Abs. 1 bis 8, 10 und 11 gelten sinngemäß.

(4) Die Bundeskonferenz wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens einmal in jedem Semester einberufen. Zu einer Sitzung ist ferner einzuladen, wenn dies von wenigstens einem Viertel der Mitglieder der Bundeskonferenz schriftlich unter Vorlage des Entwurfes einer Tagesordnung verlangt wird.

61. § 106 Abs. 1 und 2 lauten:

“(1) Zum Zweck der Koordination und Unterstützung der Tätigkeit der Vertreter der im § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppe in den akademischen Kollegialorganen wird eine Bundeskonferenz des wissenschaftlichen Personals, im folgenden kurz Bundeskonferenz genannt, gebildet. Ihre Rechtsfähigkeit richtet sich nach § 2 Abs. 2 lit. a und c.

(2) Die Bundeskonferenz besteht aus zwei Vertretern der im § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppen aller Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung. Diese Vertreter sind von einer Versammlung der in § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppen an der jeweiligen Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Mitgliedes das Mitglied in der Bundeskonferenz vertritt und das im Falle des dauernden Ausscheidens des Mitgliedes an dessen Stelle als Mitglied in die Bundeskonferenz nachrückt. § 16 Abs. 9 gilt sinngemäß.“

62. § 106 Abs. 3 letzter Satz lautet:

“§ 15 Abs. 1 bis 8, 10 und 11 gelten sinngemäß.“

63. § 106 Abs. 4 entfällt.

64. § 106 Abs. 5 wird in Abs. 4 umbenannt.

65. Nach dem XVI. Abschnitt wird folgender
XVI a. Abschnitt eingefügt:

***XVI a. ABSCHNITT**

**Bundeskonferenz der Universitäts-
und Hochschulprofessoren**

§ 106 a. (1) Zum Zweck der Koordination und Unterstützung der Tätigkeit der Vertreter der Universitäts- und Hochschulprofessoren in den akademischen Kollegialorganen wird eine Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren, im folgenden kurz Professorenkonferenz genannt, gebildet. Ihre Rechtsfähigkeit richtet sich nach § 2 Abs. 2 lit. a und c.

(2) Die Professorenkonferenz besteht aus zwei Vertretern der Universitäts- und Hochschulprofessoren aller Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung. Diese Vertreter sind von einer Versammlung der Universitäts- bzw. Hochschulprofessoren an der jeweiligen Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Mitgliedes das Mitglied in der Professorenkonferenz vertritt

- 28 -

und das im Falle des dauernden Ausscheidens des Mitgliedes an dessen Stelle als Mitglied in die Professorenkonferenz nachrückt. Rektoren und Dekane dürfen der Professorenkonferenz nicht angehören. Rektoren, Dekane und deren Stellvertreter sowie Abteilungsleiter an Hochschulen künstlerischer Richtung und deren Stellvertreter dürfen der Professorenkonferenz nicht angehören. § 16 Abs. 9 gilt sinngemäß.

(3) Die Professorenkonferenz wählt einen Vorsitzenden und die erforderliche Zahl von Stellvertretern für die Funktionsperiode von zwei Jahren. Sie beschließt ferner eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. § 15 Abs. 1 bis 8, 10 und 11 gelten sinngemäß.

(4) Der Professorenkonferenz obliegt neben dem in Abs. 1 genannten Aufgaben die Erstellung von Gutachten und die Erstattung von Vorschlägen über alle Gegenstände des Hochschulwesens; hiezu zählen auch die Angelegenheiten der Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste. Ihr obliegt ferner die Beratung und Erstattung von Gutachten über diejenigen Gegenstände, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bezeichnet werden. Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen einer Zentralstelle des Bundes, die Angelegenheiten des Universitäts- und Hochschulwesens unmittelbar berühren, sind der Professorenkonferenz zur Erstattung eines Gutachtens innerhalb angemessener Frist zuzuleiten. Schließlich obliegt der Professorenkonferenz die Beratung der Vertreter der Universitäts- und Hochschulprofessoren in den Fakultätskollegien, den akademischen Senaten und Universitätskollegien in Ausübung ihrer Funktion."

§ 107. (1) Die Rektoren, Prärektoren und Prorektoren der Universitäten und der Akademie der bildenden Künste in Wien sowie die Rektoren der Kunsthochschulen und ihre Stellvertreter versammeln sich wenigstens einmal in jedem Studienjahr zur gemeinsamen Beratung. Der Vorsitzende der Rektorenkonferenz ist für die Dauer von zwei Studienjahren zu wählen.

§ 108. (1) Beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird ein Akademischer Rat eingerichtet, dessen Mitglieder vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bestellt werden:

- f) je ein Vertreter der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und des Österreichischen Forschungsrates;

§ 111. (9) Die in den §§ 44 Abs. 2 und 45 Abs. 2 vorgesehenen Aufgaben hat der Rektor nach Schaffung der notwendigen Einrichtungen bei der Universitätsdirektion (§ 79 Abs. 2 lit. a) innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu übernehmen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festzustellen.

66. § 107 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Rektoren, Prärektoren und Prorektoren der Universitäten und der Akademie der bildenden Künste in Wien sowie die Rektoren der Kunsthochschulen und ihre Stellvertreter versammeln sich wenigstens einmal in jedem Studienjahr zur gemeinsamen Beratung. Der Vorsitzende der Rektorenkonferenz ist für die Dauer von zwei Studienjahren zu wählen. Die Rechtsfähigkeit der Rektorenkonferenz richtet sich nach § 2 Abs. 2 lit. a und c."

67. § 108 Abs. 1 lit. f lautet:

"f) je ein Vertreter der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und des Forschungsförderungsrates;"

68. § 111 Abs. 9 ist zu streichen, der bisherige Abs. 10 erhält die Bezeichnung "Abs. 9."

A R T I K E L I I

(1) Berufungskommissionen, Habilitationskommissionen und besondere Habilitationskommissionen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes konstituiert wurden, haben das Verfahren in ihrer bisherigen Zusammensetzung durchzuführen.

(2) Leiter und Abteilungsleiter von interuniversitären Zentren werden, abweichend von § 93 a Abs. 8, für die erste zweijährige Funktionsperiode unmittelbar nach Errichtung des interuniversitären Zentrums bzw. nach Errichtung von Abteilungen desselben vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der obersten Kollegialorgane der am interuniversitären Zentrum beteiligten Universitäten bestellt.

(3) Bis zur Erlassung der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung gemäß § 95 Abs. 5 bleibt § 95 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 654/1987 in Kraft.

(4) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft.

